www.bfg.gv.at

BFG
BUNDESFINANZGERICHT
REPUBLIK ÖSTERREICH

Tätigkeitsbericht des Bundesfinanzgerichts
für das Jahr 2014

Einleitende Worte der Präsidentin

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

auf Grund Art. 129 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBL: I Nr. 51/2012, trat ab dem 1. Jänner 2014 das Bundesfinanzgericht (BFG) an die Stelle des unabhängigen Finanzsenates (UFS).

Durch das engagierte Zusammenwirken aller nunmehr im BFG tätigen Bediensteten, sei es im richterlichen Bereich, sei es im Verwaltungsbereich konnte durch die rechtzeitige Umsetzung der in § 28 Abs. 2 BFGG angeführten Maßnahmen ein friktionsfreier und effizienter Übergang vom UFS zum BFG zum 1.1.2014 soweit dies die organisationsrechtlichen Grundlagen betraf sichergestellt werden.

Die Qualität der Rechtsprechung ist im Berichtsjahr – wie dies auch bereits im UFS der Fall war – hoch.

Die Haltbarkeit der Entscheidungen lag bei 98,82 % der Gesamterledigungen.

Lediglich 2,84 % der Entscheidungen wurden bei den Höchstgerichten angefochten, wodurch sich der Prozentsatz der Anfechtungen gegenüber dem Durchschnitt von 6,3 % im UFS verringert hat.

Wie an mehreren Stellen des durch die Vollversammlung beschlossenen Tätigkeitsbericht hervorgeht stand jedoch bedauerlicherweise die für das BFG entwickelte neue informationstechnologische Unterstützung bei Aufnahme der Tätigkeit nur rudimentär zur Verfügung, was insbesondere in den ersten Monaten des Berichtsjahres einen hohen zeitverzögernden Arbeitsaufwand sowohl in der Rechtsprechung als auch im Verwaltungsbereich bedeutete. Im Hinblick auf die im Bundesministerium für Finanzen stattgefundenen Budgetkürzungen im IT-Bereich ging bzw. geht die Weiterentwicklung der IT-Systeme nur zögerlich voran, sodass die Arbeitsabläufe nach wie vor nicht optimal IT-technisch unterstützt werden.

Dies – wie ebenfalls im Tätigkeitsbericht aufgezeigt - vor dem Hintergrund einer im Vergleich zu anderen Verwaltungsgerichten geringen Ausstattung mit Verwaltungspersonal und der auf Grund Art. 131 Abs. 5 B-VG iVm § 5 WAOR ab 1.1.2014 erfolgten Übertragung der Zuständigkeit für Beschwerden in Angelegenheiten der Wiener Landes- und Gemeindeabgaben sowie betreffend die diesbezüglichen Verwaltungsübertretungen auf das Bundesfinanzgericht. Der dadurch bedingte beträchtliche Zugang an Beschwerden hat zu keiner Personalaufstockung im BFG geführt.

Mit dem durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012 eingerichteten Bundesfinanzgericht wurde aber dennoch eine den Anforderungen an eine moderne Gerichtsbarkeit entsprechende Einrichtung geschaffen. Zur nachhaltigen Umsetzung sämtlicher damit verbundenen Zielsetzungen bedarf es aber der Zurverfügungstellung der für den Betrieb erforderlichen Sach- und Personalaufwendungen durch das Bundesministerium für Finanzen um qualitätsgesicherte und effiziente Arbeitsabläufe zu gewährleisten.

Dr.in Daniela Moser

Dieser Tätigkeitsbericht wird im Internet auf der Homepage des Bundesfinanzgerichtes veröffentlicht: www.bfg.gv.at

EINLEITENDE WORTE DER PRÄSIDENTIN **2**

KONTAKT **5**

BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM JAHR 2014 ..... **6**

ZUSTÄNDIGKEITEN 6

ENTSCHEIDUNGEN 7

Die Publikationsmedien der BFG-Entscheidungen *7*

Ausgewählte Entscheidungen aus dem Jahr 2014 ..... *8*

BFG und VfGH (Normenprüfungsverfahren) *23*

BFG/UFS und VwGH *23*

BFG und EuGH *25*

Pressesprecher *25*

Pressespiegel 2014 ..... *26*

QUALITÄTSSICHERUNG 28

Fortbildung *28*

Kammern *31*

KONTAKTE 34

PERSONELLES 36

Personalstand Richterinnen und Richter *36*

Personalstand Verwaltungspersonal *36*

Rechts- und Verwaltungspraktika *37*

Frauenförderung *37*

CHRONIK 38

SELBSTVERWALTUNG 39

INFORMATIONSTECHNOLOGIE IM BFG 40

BEI DER TÄTIGKEIT GESAMMELTE ERFAHRUNGEN, DATEN / FAKTEN / ZAHLEN 42

Übertragung von Zuständigkeiten durch Wiener Landesgesetz *43*

Höchstgerichtliche Verfahren *44*

GRAFIKEN 45

Erledigungen iZm Revisionsverfahren *45*

Erledigungen iZm VfGH-Beschwerdeverfahren *45*

Verhältnis der im Jahr 2014 durch den VwGH oder den VfGH aufgehobenen UFS- bzw. BFG-Entscheidungen zu der Anzahl an BFG-Erledigungen des Jahres 2014 ..... *45*

Erledigungen im Bereich Steuern und Beihilfen *46*

Erledigungen im Bereich Finanzstrafrecht *49*

Erledigungen im Bereich Zoll *51*

Erledigungen im Bereich Landes- und Gemeindeabgaben *54*

Erledigungen im Bereich Verwaltungsübertretungen *56*

KONTAKT

Das Bundesfinanzgericht besteht aus dem Sitz und sechs Außenstellen, die Sie wie folgt erreichen können:

Sitz

Hintere Zollamtsstraße 2b
1031 Wien
Telefon: +43 (0)50250 577000
Telefax: +43 (0)50250 5977000

Außenstelle Feldkirch

Schillerstraße 2
6800 Feldkirch
Telefon: +43 (0)50250 577700
Telefax: +43 (0)50250 5977700

Außenstelle Graz

Conrad von Hötzendorf-Straße 14-18
8010 Graz
Telefon: +43 (0)50250 577800
Telefax: +43 (0)50250 5977800

Außenstelle Innsbruck

Innrain 32
6020 Innsbruck
Telefon: +43 (0)50250 577600
Telefax: +43 (0)50250 5977600

Außenstelle Klagenfurt

Dr. Herrmann-Gasse 3
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: +43 (0)50250 577900
Telefax: +43 (0)50250 5977900

Außenstelle Linz

Bahnhofplatz 7
4020 Linz
Telefon: +43 (0)50250 577400
Telefax: +43 (0)50250 5977400

Außenstelle Salzburg

Aignerstraße 10
5026 Salzburg
Telefon: +43 (0)50250 577500
Telefax: +43 (0)50250 5977500

BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM JAHR 2014

ZUSTÄNDIGKEITEN

Das Bundesfinanzgericht (BFG) entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide eines Finanzamtes in Steuer-, Beihilfen- oder Finanzstrafsachen oder eines Zollamtes in Zoll- oder Finanzstrafsachen sowie gegen Bescheide betreffend Wiener Landes- und Gemeindeabgaben (beispielsweise Abfallwirtschaftsgesetz und Vergnügungssteuer) und die abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben (beispielsweise Parkometerabgabe). Weiters entscheidet das BFG über Säumnis-, Verhaltens- und Maßnahmenbeschwerden.

Die Richterinnen und Richter des BFG sind in Ausübung ihrer Tätigkeit nur dem Gesetz verpflichtet; niemand darf ihre verfassungsrechtlich gewährleistete Unabhängigkeit durch Weisungen oder sonstige Einflussnahme beeinträchtigen (Artikel 87 Abs. 1 B-VG).

ENTSCHEIDUNGEN

Das Bundesfinanzgericht hat im Jahre 2014 über 12.082 Rechtsmittel entschieden. Durchschnittlich wurden lediglich 2,84% der Entscheidungen bei den Höchstgerichten angefochten. Die Haltbarkeit der Entscheidungen liegt bei 98,82% der Gesamterledigungen.

Die Publikationsmedien der BFG-Entscheidungen

Finanzdokumentation

Die Entscheidungen werden für die Bürgerinnen und Bürger im Internet in der Finanzdokumentation (Findok) unter der Adresse https://findok.bmf.gv.at veröffentlicht. Bis Ende 2014 wurden 51.274 Entscheidungstexte und 15.051 Rechtssätze in der Findok erfasst.
Eine Veröffentlichung im Internet unterbleibt, wenn wesentliche Interessen der Parteien oder der Öffentlichkeit entgegenstehen. Außerdem kann die Veröffentlichung von Formalbeschlüssen sowie von Erkenntnissen ohne besondere rechtliche Bedeutung, insbesondere betreffend Verwaltungsübertretungen unterbleiben (§ 23 Abs. 3 BFGG). Lediglich 8 % stehen aus diesem Grund der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung.

BFG-Newsletter und Rechtssätze auf der Website

Das BFG stellt der Öffentlichkeit die aktuellen Rechtssätze in einem Newsletter zur Verfügung, der über die BFG-Website abrufbar ist: www.bfg.gv.at/newsletter
Weiters werden die aktuellen Rechtssätze auf der BFG-Homepage durch Verknüpfung mit der Findok automatisch angezeigt: www.bfg.gv.at

BFGjournal

Die Fachzeitschrift BFGjournal liefert monatlich ausführliche Kommentierungen zu Entscheidungen. Großes Gewicht liegt dabei auf den Auswirkungen für die Steuerbranche. Die Autoren sind überwiegend BFG-Richterinnen und BFG-Richter, aber auch Steuerberaterinnen und Steuerberater kommen zu Wort, um Argumenten und Meinungen Raum zu geben.
Darüber hinaus findet man BFG-Entscheidungen in anderen Fachpublikationen der juristischen Fachverlage sowie in der Tagespresse.

Ausgewählte Entscheidungen aus dem Jahr 2014

Bereich Steuern und Beihilfen

Die nachfolgende Zusammenstellung enthält ausgewählte Entscheidungen, die von den Gerichtsabteilungen zur Veröffentlichung freigegeben wurden. Die erste dokumentierte Entscheidung des BFG im Jahr 2014 erging zu einem beantragten Verlustvortrag im Zusammenhang mit Werbungskosten (BFG 28.1.2014, RV/7101747/2013).

Bundesabgabenordnung

Zurückweisung des Rechtsmittels

BFG 2.4.2014, RV/1100050/2012 (Revision nicht zugelassen)
Das Verwaltungsgericht hat die Bescheidbeschwerde bzw. den Vorlageantrag zuerst auf ihre Zulässigkeit zu prüfen, widrigenfalls das Rechtsmittel mit Beschluss zurückzuweisen ist. Ein Vorlageantrag ist zurückzuweisen, wenn keine Beschwerdevorentscheidung ergangen ist.
(BFG-Newsletter 2014/02)

Beschwerde gegen Vollstreckungsmaßnahmen und Zahlungsaufforderung, sowie Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

BFG 21.5.2014, RM/5100001/2014 (Revision nicht zugelassen)
Vollstreckungshandlungen, die auf Grund eines Vollstreckungsauftrages (§ 5 Abs. 3 AbgEO) von Verwaltungsorganen gesetzt werden, stellen keine faktischen Amtshandlungen dar. Dies gilt jedoch nicht, wenn sie ohne vorhergehenden Vollstreckungsauftrag gesetzt werden oder über einen solchen hinausgehen (vgl. auch – zum VVG – VwGH 26.4.1993, 90/10/0209, 91/10/0179, ZfVB 1995/2/734).
Aus § 8 AHG 1949 ergibt sich, dass der Rechtsträger über den geltend gemachten Schadenersatzanspruch nicht in einem Verwaltungsverfahren bescheidmäßig zu erkennen hat, sondern nur eine privatrechtliche Erklärung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Schadens abgeben kann. Er ist jedoch nicht verpflichtet, eine solche Erklärung abzugeben. Die Sanktion für die Unterlassung der Anerkennung des Schadenersatzanspruches besteht ausschließlich in der Möglichkeit des Geschädigten, eine Klage auf Schadenersatz beim ordentlichen Gericht einzubringen. Eine Verfolgung des Anspruches im Verwaltungsweg ist nach dem AHG 1949 nicht zulässig. Der Geschädigte hat daher nur die Möglichkeit, den behaupteten Ersatzanspruch im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen (vgl. VwGH 26.4.2005, 2005/06/0069).
(BFG-Newsletter 2014/02)

Gutachten als Beweismittel für den positiven Verkehrswert

BFG 17.7.2014, RV/6100396/2014 (Revision nicht zugelassen)
Unternehmensbewertungsgutachten sind untauglich, wenn der Zukunftserfolg nicht hinreichend erläutert wird und der Planungszeitraum nicht in Phasen mit unterschiedlicher Verlässlichkeit unterteilt wird.
(taxlex 2015, 105; BFGjournal 2015, 100))

Einkommensteuer

Abfluss von Betriebsausgaben

BFG 26.2.2014, RV/7101031/2011 (Revision zugelassen)
Wird der Einkauf in ein Vertretungsgebiet durch ein Darlehen des Vertragspartners finanziert, steht aber fest, dass das Darlehen mit Gewissheit nicht zurückbezahlt werden muss, weil es mit der Ausgleichszahlung bei Beendigung des Handelsvertretervertrages gegenverrechnet wird, liegt kein Abfließen vor.
(BFGjournal 2014, 88)

Philatelie: Steuerpflicht von Erträgnissen aus einem Wertpapierdepot in der Schweiz

BFG 19.3.2014, RV/7101847/2013 (Revision nicht zugelassen)
Bei einem nichtprotokollierten Briefmarkenhändler gehört ein Wertpapierdepot nicht zum notwendigen Betriebsvermögen, wenn diesem keine betriebliche Funktion zukommt. Einkünfte hieraus sind Einkünfte aus Kapitalvermögen.
(BFGjournal 2014, 316)

Fahrtkosten im Zusammenhang mit dem Besuch der pflegebedürftigen, altersdementen Mutter als außergewöhnliche Belastung?

BFG 27.5.2014, RV/1100309/2014 (Revision nicht zugelassen)
Eine Belastung ist nur dann außergewöhnlich, wenn die Aufwendungen nicht nur ihrer Höhe, sondern auch ihrer Art und dem Grunde nach außerhalb des Üblichen liegen. Die typischen Aufwendungen der Lebensführung sind aus dem Anwendungsbereich des § 34 EStG 1988 ungeachtet ihrer Höhe im Einzelfall ausgeschlossen.
(BFG-Newsletter 2014/02)

Zahlung einer Pflichtteilsergänzung durch eine Privatstiftung

BFG 11.8.2014, RV/6100270/2013 (Amtsrevision eingebracht)
Die Zahlung durch eine Privatstiftung zur Deckung eines Pflichtteilsfehlbetrages (§ 951 ABGB) ist keine Zuwendung an den Pflichtteilsberechtigten (§ 27 Abs. 5 Z 7 EStG 1988). Sie basiert nicht auf stiftungsrechtlichen Grundlagen, sondern ausschließlich auf § 951 ABGB und besteht unabhängig von der Stellung des Pflichtteilsberechtigten gegenüber der Privatstiftung.
(Prechtl-Aigner, SWK 31/2014, 1321; BFGjournal 2014, 368)

Besteuerung einer Abfindung, die nach dem Zuzug vom früheren deutschen Arbeitgeber gewährt wurde

BFG 26.9.2014, RV/3100253/2013 (Revision eingebracht)
Eine Abfindung, die einem Arbeitnehmer nach seinem Zuzug nach Österreich für eine in den vergangenen Jahren in Deutschland entfaltete Tätigkeit ausbezahlt wird, unterliegt dem Besteuerungsrecht Österreichs, wenn Deutschland sein Besteuerungsrecht gemäß Art. 15 Abs. 1 DBA-Deutschland nicht ausübt, weil die Zahlung auf Grund eines Urteils des zuständigen Finanzgerichts (gestützt auf die Rechtsprechung des BFH) nicht für eine in Deutschland "ausgeübte" Tätigkeit erfolgt ist, sondern – auf Grund einer Kündigungsschutzklage des Steuerpflichtigen – zum Ausgleich der durch die Beendigung des Dienstverhältnisses entstehenden Nachteile.
(taxlex 2014, 430)

Mittelbar beteiligter Geschäftsführer als Steuerschuldner gemäß § 95 Abs. 2 EStG (verdeckte Ausschüttung)

BFG 15.10.2014, RV/5100117/2011 (Revision nicht zugelassen)
Die Zurechnung von Kapitalerträgen gem. § 93 Abs. 2 Z 1 lit. a EStG 1988 an ein Steuersubjekt (= Empfänger der Kapitalerträge) setzt dessen unmittelbare Beteiligung an der die Kapitalerträge zuwendenden Körperschaft voraus. Die Zurechnung von Kapitalerträgen an den nicht unmittelbar beteiligten Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist rechtlich verfehlt.
(BFGjournal 2015, 68; 2015, 15)

Hauptwohnsitzbefreiung bei Aufgabe des Wohnsitzes und verzögertem Auszug eineinhalb Jahre nach dem Verkauf

BFG 28.10.2014, RV/6100633/2014 (Amtsrevision eingebracht)
Wenn die Schaffung eines Hauptwohnsitzes nicht nur im Kauf einer neuen bereits bewohnbaren Liegenschaft bestehen kann, sondern auch die Errichtung eines neuen Wohnobjekts umfasst, dann kann ein zeitliches Auseinanderfallen zwischen der Veräußerung des alten Hauptwohnsitzes und dem Bezug des neuen Hauptwohnsitzes im Einzelfall eine notwendige Folge der Veräußerung des alten Hauptwohnsitzes sein. Für das BFG besteht der Sinn der Hauptwohnsitzbefreiung bei der Immobilienertragsbesteuerung (auch) darin, dass durch die Veräußerung des Hauptwohnsitzes der Veräußerungserlös ungeschmälert für die Schaffung eines neuen Hauptwohnsitzes zur Verfügung stehe, sofern die Beschwerdeführerin diesen neuen Hauptwohnsitz nach Fertigstellung bezieht.
(BFGjournal 2015, 54)

Hauptwohnsitzbefreiung nur, wenn ein Eigenheim durchgehend zwei Jahre als Hauptwohnsitz gedient hat

BFG 7.11.2014, RV/7100571/2014 (Revision nicht zugelassen)
Mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012, BGBl I Nr. 22/2012, wurde die bis dahin im Rahmen von Spekulationseinkünften geltende Hauptwohnsitzbefreiung übernommen, angepasst und um eine zweite Tatbestandsvariante ergänzt (vgl. Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, Kommentar zum EStG, § 30, Rz. 122).
Die erste Tatbestandsvariante der Hauptwohnsitzbefreiung hat demnach zur Voraussetzung, dass das Eigenheim oder die Eigentumswohnung dem Veräußerer "ab der Anschaffung bis zur Veräußerung für mindestens zwei Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient hat". Insbesondere muss das Eigenheim "bis zur Veräußerung" als Hauptwohnsitz gedient haben, womit eine Aufgabe des Hauptwohnsitzes vor der Veräußerung der Hauptwohnsitzbefreiung entgegensteht (vgl. VwGH 24.1.2007, Zl. 2003/13/0118; Jakom, EStG, 6. Auflage, § 30, Rz. 30).
(BFGjournal 2015, 9)

Körperschaftsteuer

Qualifikationsfragen bei der liechtensteinischen Anstalt

BFG 27.2.2014, RV/6100084/2013 (Revision nicht zugelassen)
Wurden in einem Körperschaftsteuerbescheid nur Verluste aus Vermietung und Verpachtung festgestellt, sind diese nicht vortragsfähig. Diese Feststellung entfaltet sowohl hinsichtlich der Höhe wie auch hinsichtlich der Einkunftsart Bindungswirkung für den Verlustabzug in den Folgejahren.
(BFGjournal 2015, 17)

Verrechnungskonto des Gesellschafter-Geschäftsführers

BFG 10.6.2014, RV/7103169/2012 (Revision nicht zugelassen)
Typisch für ein Verrechnungskonto ist, dass wechselseitige Forderungen und Verbindlichkeiten darauf saldiert werden. Im vorliegenden Fall dient das Verrechnungskonto jedoch ausschließlich dazu, den Gesellschaftern Vorgriffe auf die ihnen zustehenden Ausschüttungen zu tätigen: Die als Forderungen der Gesellschaft gebuchten Zahlungen haben ihren Grund nicht in fremdüblichen Leistungsbeziehungen, sondern im Gesellschaftsverhältnis. Eine Saldierung ist ausschließlich mit nachfolgenden Ausschüttungen der Gesellschaft erfolgt.
(BFGjournal 2014, 372; 2014, 337)

Zeitpunkt der Abschreibung einer internationalen Schachtelbeteiligung bei Untergang der ausländischen Gesellschaft

BFG 16.6.2014, RV/7101410/2012 (Revision eingebracht)
Eine internationale Schachtelbeteiligung scheidet im Falle des Konkurses der ausländischen Gesellschaft erst mit Beendigung der Abwicklung aus dem Betriebsvermögen der beteiligten Gesellschaft aus. In diesem Zeitpunkt sind in Folge des Untergangs der ausländischen Körperschaft tatsächliche und endgültige Vermögensverluste iSd § 10 Abs. 3 KStG 1988 gegeben, sodass eine Beteiligungsabschreibung erfolgen kann.
(Mechtler/Pinetz, ecolex 2015/31; BFGjournal 2014, 378)

Umgründungen

Ermittlung des Veräußerungsgewinnes nach Verkauf von GmbH-Anteilen (Umstellungsrücklage nach einer Einbringung)

BFG 4.9.2014, RV/7101954/2011 (Revision zugelassen)
Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns (wegen der Veräußerung von GmbH-Anteilen) wirken negative Anschaffungskosten (im Zusammenhang mit nicht einbezahltem Stammkapital sowie aus einer im Zuge einer Einbringung nach Art. III UmgrStG eingebuchten Umstellungsrücklage) gewinnerhöhend.
(BFGjournal 2014, 358; 2015, 102)

Stornierung von Entnahmen

BFG 20.10.2014, RV/3100051/2013 (Revision nicht zugelassen)
Nach Abschluss des Einbringungsvertrages ist eine Stornierung barer oder unbarer Entnahmen durch Berichtigung der Einbringungsbilanz nicht mehr zulässig.
(taxlex 2014, 430; BFGjournal 2015, 103)

Einbringung des Gesellschaftsanteiles an einer KG in eine GmbH und Übernahme einer Kreditschuld der KG durch den einbringenden Gesellschafter

BFG 18.12.2014, RV/3100052/2013 (Revision nicht zugelassen)
Hat nach den unbestrittenen und erwiesenen Feststellungen des BFG der eingebrachte Mitunternehmeranteil unabhängig davon, ob die vom Einbringenden vorgenommene rückbezogene Schuldübernahme und Einlage umgründungssteuerlich nach § 16 Abs. 5 Z 3 UmgrStG anerkannt wird, einen positiven Verkehrswert, so kann die Annahme der Einbringung eines überschuldeten Mitunternehmeranteils nicht aufrechterhalten werden, womit auch der vom Finanzamt festgestellte Tatbestand der verdeckten Ausschüttung nicht mehr erfüllt sein kann; der an die übernehmende GmbH ergangene Haftungsbescheid für Kapitalertragsteuer war daher aufzuheben.
(BFGjournal 2015, 110; 2015, 104)

Umsatzsteuer

Privatwohnung des Gesellschafters in der vermögensverwaltenden Familien-KG

BFG 26.2.2014, RV/3100056/2014 (Revision nicht zugelassen)

Auch in Fällen, in denen die Wohnung nicht einem Einzelunternehmer, sondern einem Mitunternehmer iSd § 23 Z 2 EStG 1988 zur Haushaltsführung dient, stellen die Wohnung bzw. die Rechte an der Wohnung notwendiges Privatvermögen dar. Die von einer betrieblich tätigen KG geltend gemachten Aufwendungen für die von der Gesellschafterin und ihrem Ehegatten zur gemeinsamen Haushaltsführung genutzte Wohnung unterliegen damit dem Abzugsverbot des § 20 Abs. 1 Z 1 EStG 1988. Aufwendungen einer Personengesellschaft, die die Lebensführung eines Gesellschafters betreffen, werden auch dann nicht zu abzugsfähigen Ausgaben, wenn sie durch einen Dritten bezahlt werden, zB vom Ehegatten der Gesellschafterin auf Grund eines mit der KG abgeschlossenen Mietvertrages. Entsprechende Vorsteuerbeträge sind nicht abzugsfähig. Dies gilt in gleicher Weise für Personengemeinschaften ohne betriebliche Einkünfte (VwGH 24.6.2010, 2006/15/0170), dh. auch für rein vermögensverwaltende Personengesellschaften.

Entgeltliche Überlassung der Patientenkartei als sonstige Leistung

BFG 28.2.2014, RV/2100756/2012 (Revision nicht zugelassen)

Die Überlassung der Patientenkartei stellt eine sonstige Leistung dar, weil die Weitergabe der darin aufgezeichneten Informationen über die behandelten Patienten an den Ordinationsnachfolger nach dem objektiven wirtschaftlichen Gehalt des Vorganges und nach den Intentionen der Vertragspartner im Vordergrund steht. Denn die Kenntnis der Krankengeschichten der Patienten ist gerade für einen neu beginnenden Arzt von großer Wichtigkeit. In diesem Zusammenhang ist das dem wirtschaftlichen Vorgang der Informationsweitergabe immanente Element der Lieferung eines Gegenstandes, die Übergabe des diesbezüglichen Datenträgers (elektronisch oder in Papierform), als unselbständige Nebenleistung der sonstigen Leistung zu qualifizieren.

(Beiser, SWK 2014, 798; Mayr, SWK 2014, 993; BFGjournal 2014, 157)

Umsatzsteuerrechtliche Zurechnung der Erlöse aus Table-Dances

BFG 22.4.2014, RV/1100216/2011 (Revision nicht zugelassen)
Das Angebot des Betreibers eines Table-Dance-Lokales besteht nach der Kundenerwartung nicht nur in einem Getränkeausschank, sondern entscheidend auch in der Gelegenheit, Entertainment in Form von Table-Dances genießen zu können. Wirtschaftlicher Erbringer sämtlicher im Nachtklub verwirklichter Leistungen ist daher der Lokalbetreiber, dem in Konsequenz dessen auch die Umsätze aus den Table-Dances steuerlich zuzurechnen sind.
(BFGjournal 2014, 283)

Gemeinschaftsrecht verdrängt die ESt-rechtliche Liebhaberei-Beurteilung einer kleinen Vermietung

BFG 15.9.2014, RV/1100449/2012 (Amtsrevision eingebracht)
Im Regelfall wird nach Überzeugung des Senates, gestützt auf höchstgerichtliche Judikatur (VwGH 16.2.2006, 2004/14/0082), wohl weiterhin davon auszugehen sein, dass die umsatzsteuerliche Liebhabereibeurteilung bei der Vermietung von privat genutztem Wohnraum nach den für den Bereich der Einkommensteuer geltenden Grundsätzen vorzunehmen ist. Freilich vermag der Senat auch nicht zu erkennen, dass kleine Vermietungen von einer Beurteilung im Sinne des Erkenntnisses vom VwGH 25.4.2013, 2010/15/0107, generell ausgeschlossen sein sollen. Die gegenständlich zu beurteilende kleine Vermietung fällt genauso wie die im zitierten Erkenntnis beurteilte kleine Tierzucht unter die Tätigkeiten, die unter § 1 Abs. 2 LVO zu subsumieren sind. Entscheidend ist nach dem zuletzt genannten Erkenntnis die Gesamtheit der Gegebenheiten des Einzelfalles. Ist beispielsweise der wesentliche Grund für die Verlustträchtigkeit einer Betätigung wie im Beschwerdefall in der zwar insgesamt marktüblichen, aber die ertragsteuerliche Substanz gefährdenden (vollen Fremd-)Finanzierung gelegen, können nach Überzeugung des Senates gemeinschaftsrechtliche Überlegungen ua. aus Gründen der Wettbewerbsneutralität zu einer umsatzsteuerlichen Beurteilung führen, die von der ertragsteuerlichen abweicht. Denn ob und inwieweit eine Leistung fremd- oder eigenfinanziert ist, ist (jedenfalls solange insgesamt Fremdüblichkeit vorliegt) nach Überzeugung des Senates für die umsatzsteuerliche Beurteilung der Unternehmereigenschaft bzw. für die gemeinschaftsrechtliche Frage, ob eine Leistung als "wirtschaftliche Betätigung" zu werten ist, von ähnlich unwesentlicher Bedeutung, wie es die inneren Absichten und Motive eines Steuerpflichtigen im Verhältnis zum äußeren Erscheinungsbild eines Vertragsverhältnisses sind.
(BFGjournal 2014, 379)

Rechnungsmangel bei nicht erkennbarem Leistungsgegenstand und keine bilanzielle Berücksichtigung schwebender Kaufgeschäfte

BFG 10.10.2014, RV/2100275/2012 (Revision mit Beschluss v. 29.1.2015, Ra 2014/15/0061 zurückgewiesen)
Kann ein objektiver Rechnungsleser durch bloßen Einblick in die Rechnung und den "Know How Kaufvertrag" nicht erkennen, was tatsächlich Leistungsgegenstand gewesen ist, so ist die Rechnung mangelhaft und der Vorsteuerabzug zu versagen. Ein schwebendes Kaufgeschäft führt als solches zu keinem Ausweis in der Bilanz (VwGH 28.10.2009, 2005/15/0014).

Vermietung der Wohnimmobilie einer Privatstiftung an den Stifter zu privaten Zwecken

BFG 6.11.2014, RV/7102513/2010 (Revision nicht zugelassen)
Begründet sich die Nutzungsüberlassung, d.h. die Vermietung einer für den Stifter errichteten Wohnimmobilie, durch die Privatstiftung an den Stifter im Naheverhältnis zwischen Stiftung und Stifter so ist die Tätigkeit als von gesellschaftsrechtlichen Überlegungen bestimmt zu beurteilen. Wird mit der vereinbarten Miete keine marktübliche Rendite erzielt, stellt sich die verrechnete Einnahme / Miete weder als fremdüblich noch als marktorientiert dar. Es liegt keine wirtschaftliche Tätigkeit und damit keine unternehmerische Tätigkeit iSd UStG vor. Damit ist keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gegeben.
(BFGjournal 2015, 108; BFG-Newsletter 2015/01)

Keine Vorsteuer des Gesellschafters für Sonderbetriebsvermögen

BFG 20.11.2014, RV/7102342/2011 (Revision zugelassen)
Die unentgeltliche Überlassung von Wirtschaftsgütern des Gesellschafters an die Gesellschaft im Wege des Sonderbetriebsvermögens stellt keine unternehmerische Tätigkeit dar und berechtigt den Gesellschafter daher nicht zum Vorsteuerabzug (EuGH 13.3.2014, Rs C-204/13). Dem Gesellschafter kann auch nicht die Unternehmereigenschaft der Gesellschaft zugerechnet werden (BFH 9.3.1989, V B 48/88, BStBl II 580).
(BFGjournal 2014, 458; BFG-Newsletter 2015/01)

Sonstige Abgaben

Umfang der Bemessungsgrundlage bei der Bestandvertragsgebühr

BFG 20.3.2014, RV/7101940/2011 (Revision zugelassen)
Ein von der Bestandnehmerin an die Bestandgeberin für Gemeinschaftswerbung zu leistender Werbekostenbeitrag ist in die Bemessungsgrundlage der Rechtsgebühr gemäß § 33 TP 5 GebG einzubeziehen.
(BFGjournal 2014, 305)

Bereich Zoll

Unrechtmäßiger Widerruf einer Bewilligung zum gleichzeitigen Betrieb von zwei einfachen Brenngeräten für die abfindungsweise Herstellung von Alkohol

BFG vom 27.8.2014, RV/4200062/2013 (Revision zugelassen)
Auch in einer Bewilligung nach dem Alkoholsteuergesetz ist der Vorbehalt des Widerrufs nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nur zulässig, wenn dieser determiniert ist, dh wenn der Bescheid erkennen lässt, unter welchen Umständen ein Widerruf in Betracht kommt.

Kein Entstehen einer Biersteuerschuld durch Unterlassen der Codierung des Steueraussetzungsverfahrens in der zollrechtlichen Ausfuhranmeldung

BFG vom 31.10.2014, RV/5200143/2012 (Revision nicht zugelassen)
Revision eingebracht (Amtsrevision). Beim VwGH zur Zl. 2015/16/0010 anhängig.
Die Nichtcodierung des Steueraussetzungsverfahrens in der Ausfuhranmeldung gemäß Art. 161 Abs. 1 Zollkodex stellt für sich allein noch keine Unregelmäßigkeit im Sinne des § 23 BierStG 1995 dar, durch die das Bier nach § 7 Abs. 1 Z 3 in den freien Verkehr übergeführt wird. Es entsteht daher keine Biersteuerschuld, wenn der tatsächliche Ausgang des Bieres aus dem Verbrauchsteuergebiet der Union nachgewiesen wird.

Ablagerung von alten Autos auf einem Grundstück als langfristige Abfallablagerung im Sinne des § 3 Altlastensanierungsgesetzes

BFG vom 17.2.2014, RV/7200125/2010 (Revision nicht zugelassen)
Sollen auf einem Grundstück vorhandene Autowracks wieder in verkehrstauglichen Zustand restauriert werden, so ist es für ein Lagern dieser Abfälle iSv § 3 Abs. 1 Z. 3 ALSaG (idF 1.1.2002) nicht ausreichend, solche Reparaturarbeiten für eine ungewisse Zukunft anzukündigen, es muss sich vielmehr eine solche beabsichtigte Umwandlung der Autowracks in marktfähige Produkte konkret durch entsprechende Initiativen, zB Vertragsabschlüsse etc. ersehen lassen. Ansonsten liegt nicht ein Lagern iSv § 2 Abs. 7 ALSaG, sondern ein endgültiges Ablagern iSv § 3 Abs. 1 Z. 1 ALSaG vor (jeweils idF 1.1.2002).

Kein Irrtum der Zollbehörden bei Nichterkennen eines Mangels der Präferenznachweise

BFG vom 29.10.2014, RV/7200042/2012 (Revision zugelassen)
Wird bei einer längeren Serie von Textil-Einfuhren aus der Türkei (260 Abfertigungen), die von Warenverkehrsbescheinigungen des türkischen Versenders begleitet werden, viele Monate später aufgrund eines Verifizierungsverfahrens von der türkischen Zollbehörde die Antwort erteilt, dass bei einigen wenigen dieser Präferenznachweise (ca. 10 Fälle) deren Benützung zu Unrecht erfolgte, kann – auch wenn die Art der Störung nicht näher beauskunftet war – nicht von einem aktiven Irrtum im Sinne von Art. 220 Abs. 2 Buchstabe b ZK gesprochen werden und die Abgabennachforderung nach Abs. 1 dieser Bestimmung erfolgt zu Recht.

Bereich Finanzstrafrecht

1. Gewerbsmäßige Abgabenhinterziehungen eines KFZ-Händlers, welcher mehrfach seine Betriebsaufgabe vortäuscht, tatsächlich aber weiterhin Umsätze und Erlöse aus dem Vertrieb von Selbstbau-Sets und Ersatzteilen einer britischen Automarke erzielt
2. Berechnung der Umsätze und Strafbemessung

BFG vom 26.8.2014, RV/5300013/2011 (Revision nicht zugelassen)
Wenngleich eine nachträgliche, ex nunc wirkende Berichtigung einer Rechnung, in welcher zu Unrecht eine Umsatzsteuer ausgewiesen war, gegebenenfalls zu einer Umsatzsteuergutschrift für den Voranmeldungszeitraum, in welchem die Rechnungsberichtigung stattgefunden hat, führen kann, entsteht dadurch kein Strafaufhebungsgrund in Bezug auf ein allfälliges Finanzvergehen hinsichtlich desjenigen Voranmeldungszeitraumes, in welchem die unrichtige Rechnung ursprünglich gelegt oder verwendet worden war.

1. Grundsatz "in dubio pro reo"
2. Gewerbsmäßigkeit einer Aufwandsentschädigung

BFG vom 7.5.2014, RV/2300026/2013 (Revision zugelassen)
Zur Annahme der Gewerbsmäßigkeit genügt das Anstreben auch nur eines Zuschusses zum sonstigen Einkommen des Täters. Dass der Täter seinen Lebensunterhalt ausschließlich aus der deliktischen Einnahmsquelle bestreitet, ist nicht erforderlich; es genügt auch die Sicherstellung eines zusätzlichen Aufwandes. Auch der Ersatz von Reisespesen des Täters als Deckung zusätzlichen Aufwandes ist als Einnahme im Sinne einer gewerbsmäßigen Tatbegehung nach § 38 FinStrG zu qualifizieren.

Einleitungsverfügung, Einleitungsbescheid, Verfolgungshandlung

BFG vom 9.9.2014, RV/7300054/2014 (Revision nicht zugelassen)
Eine Einleitungsverfügung nach § 34 FinStrG ist auch eine Verfolgungshandlung nach § 14 Abs. 3 FinStrG für vorsätzliche Abgabenverkürzungen nach § 33 FinStrG für die genannten Zeiträume.

1. Selbständiger Lohnbuchhalter, seine Honorare gegenüber dem Fiskus verheimlichend
2. Steuerpflicht auch hinsichtlich der von ihm im Zusammenhang mit seiner gewerblichen Tätigkeit betrügerisch erlangten Geldmittel?
3. Strafbemessung

BFG vom 13.8.2014, RV/6300004/2013 (Revision nicht zugelassen)
Ein rechtskräftiges Strafurteil eines Strafgerichtes bindet die Abgaben- und Finanzstrafbehörden sowie das Bundesfinanzgericht hinsichtlich der Tatumstände, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen zusammensetzt; dabei erstreckt sich die Bindungswirkung auch auf die dem Schuldspruch zugrunde liegenden Tatsachenfeststellungen.
Im Falle eines gerichtlichen Unzuständigkeitsurteiles nach § 214 FinStrG besteht lediglich eine Festlegung, dass das weitere Finanzstrafverfahren vor der Finanzstrafbehörde durchzuführen ist; eine inhaltliche Bindung an die der Unzuständigkeitsentscheidung zugrundeliegenden abgabenrechtlichen Beurteilung des strafrelevanten Sachverhaltes besteht nicht.

1. Beschwerde gegen die Vorführung zum Antritt einer finanzstrafbehördlichen Ersatzfreiheitsstrafe
2. Beschwerde gegen den Vollzug einer finanzstrafbehördlichen Ersatzfreiheitsstrafe

BFG vom 17.11.2014, RV/6300001/2012 (Revision nicht zugelassen)
Wird ein Bestrafter infolge Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe auf Veranlassung der Finanzstrafbehörde zum Vollzug der Ersatzfreiheitstrafe vorgeführt und letztere dann in einer Justizanstalt auch tatsächlich vollzogen, sind die solcherart ohne vorangehenden Bescheid (weder die Aufforderung zum Strafantritt noch der Vorführbefehl oder die an den Anstaltsleiter gerichtete Vollzugsanordnung haben Bescheidqualität) getätigten Verwaltungsakte Angelegenheiten des Finanzstrafrechtes, welche unmittelbar von Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden.
Beschwerden gegen derartige Akte unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Zwangsgewalt fallen in die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes.
Dabei schadet es auch nicht, dass die Vorführung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erfolgt, weil diese Assistenzleistung in Durchführung der finanzstrafbehördlichen Anordnung erfolgt.
Die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes zur Behandlung von Beschwerden gegen die Durchführung des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe selbst reicht so weit, als eine Anordnungsbefugnis der Finanzstrafbehörde besteht.

Bereich Landes- und Gemeindeabgaben

Lösung von elektronischen Parkscheinen zwei bzw. zehn Minuten nach Beanstandung

BFG vom 24.6.2014, RV/7500809/2014 (Revision nicht zugelassen)

Sowohl beim Parken unter Verwendung von Papierparkscheinen als auch beim Parken unter Verwendung elektronischer Parkscheine ("Handyparken") ist für angefangene Viertelstunden keine Parkometerabgabe zu entrichten. Sowohl der Papierparkschein als auch der elektronische Parkschein enden daher – unabhängig von der Minute des Abstellens – zu einer vollen Viertelstunde.

Nach § 5 (Wiener) Parkometerabgabeverordnung ist die Abgabe erst mit der ordnungsgemäßen Entwertung des Parkscheines entrichtet. Dieser Bestimmung ist somit zu entnehmen, dass nur ein ordnungsgemäßes Ausfüllen des Parkscheines zur Entrichtung der Abgabe führt. Unter "ordnungsgemäß" kann nur die Entwertung durch die Anführung der "richtigen" Abstellzeit verstanden werden. Dies bedeutet, dass die Abgabe erst mit richtiger Ausfüllung des Parkscheines entrichtet ist. Wurde der Parkschein - bezogen auf die Abstellzeit - falsch ausgefüllt, so liegt insoweit eine Abgabenverkürzung vor (vgl. VwGH 29. 9. 1997, 96/17/0099).

Bei einer Bestrafung des Zulassungsbesitzers nach § 5 Abs. 2 Parkometerabgabeverordnung kommt es nicht darauf an, ob dieser das Fahrzeug "privat" oder "beruflich" nutzt.

(ZVG 2014, 552)

Ordnungsgemäße Kennzeichnung einer Kurzparkzone

BFG vom 25.6.2014, RV/7500088/2014 (Revision zugelassen)

Die Geltung der Anordnung einer Kurzparkzone ist allein aus der Kundmachung durch die Vorschriftszeichen nach § 52 lit a Z 13d und Z 13e StVO 1960 abzuleiten und nicht aus der nicht normativen Kennzeichnung einer Kurzparkzone durch blaue Bodenmarkierungen.

Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit gemäß § 5 Abs 1 VStG fahrlässiges Verhalten. Ein geschulter und geprüfter Kraftfahrzeuglenker kann sich nicht auf einen nach § 5 Abs 2 VStG entschuldigenden Rechtsirrtum berufen.

(ZVG 2014, 552)

Unverzügliche Entrichtung der Parkometerabgabe

BFG vom 27.11.2014, RV/7500586/2014 (Revision nicht zugelassen)
Die Parkometerabgabe ist „bei Beginn des Abstellens des Fahrzeuges“ entrichtet, wenn der Lenker unverzüglich nach Beendigung des Einparkens einen Parkschein ausfüllt oder die Eingabe für das Buchen eines elektronischen Parkscheines vornimmt (vgl. VwGH, 26.1.1998, 96/17/0354). Eine Handlung ist unverzüglich, wenn sie ohne unnötigen Aufschub vorgenommen wird. Umstände, die auch einen äußerst sorgfältigen Lenker an der sofortigen ordnungsgemäßen Entwertung des Parkscheins oder der Aktivierung eines elektronischen Parkscheins hindern, schließen ein unverzügliches Handeln im Sinne des § 5 Abs. 2 ParkometerabgabeVO nicht aus.

E-Mail reist betreffend tatsächlichen Eingangs auf Server der Behörde auf Risiko des Absenders

BFG vom 6.8.2014, RV/7501393/2014 (Revision nicht zugelassen)
So wie Briefsendungen durch die Post reist ein Rechtsmittel in Form einer E-Mail betreffend des tatsächlichen Eingangs bei der Behörde auf Risiko des Absenders. Der Eingang erfolgt, wenn die E-Mail auf dem Server der Behörde einlangt, was von letzterer zu klären ist (Liste aller an diesem Tag empfangenen E-Mails). Die Absendebestätigung der Partei stellt keinen geeigneten Beweis des tatsächlichen Zugangs am Server der Behörde dar, da dieser in der Absendebestätigung nicht dargestellt ist.
(BFGjournal 2014, 385)

Entstehung der Gebührenschuld für die Inanspruchnahme des öffentlichen Rettungsdienstes

BFG vom 25.11.2014, RV/7400148/2014 (Revision nicht zugelassen)
Für die Entstehung der Gebührenschuld kommt es nicht allein darauf an, ob der Einsatz medizinisch erforderlich war, sondern ob das Vorliegen der Voraussetzungen auf Grund des Zustandsbildes der Person, für die die Rettung gerufen wurde, mit gutem Grund hatte angenommen werden können, wobei diese Annahme bei jenem Mitarbeiter des Rettungsdienstes bestanden haben musste, der die Anforderung (betreffend des Rettungseinsatzes) entgegen genommen hat (vgl. bspw. VwGH 27.2.2009, 2006/17/0016).

IPads, Magic Tables und Personalcomputer als Spielapparate im Sinne des VGSG

BFG vom 4.8.2014, RV/7400032/2014 (Revision nicht zugelassen)
Ein Gerät, das Spiele ermöglicht und dabei die Esstischplatte als "Bildschirm" nutzt, ist ein Spielapparat und damit vergnügungssteuerpflichtig.

BFG und VfGH (Normenprüfungsverfahren)

Verfassungswidrigkeit des Werbungskostenabzuges in Zusammenhang mit privaten Grundstücksveräußerungen: Antrag an den Verfassungsgerichtshof, die Wortfolge "oder § 30a Abs. 1" in § 20 Abs. 2 zweiter Teilstrich EStG 1988 idf 1. Stabilitätsgesetz 2012, BGBl I Nr. 2012/22 als verfassungswidrig aufzuheben

BFG vom 23.6.2014, RN/7100001/2014

Mit Beschluss VfGH G 137/2014 ua vom 29.11.2014 zurückgewiesen.

Verfassungswidrigkeit der pauschalen Vorauszahlungsregeln im Zusammenhang mit den Neuregelungen betreffend Managergehälter und sonstige Bezüge durch das AbgÄG 2014

BFG vom 27.8.2014, RN/6100001/2014

Mit Erkenntnis VfGH G 136/2014 ua vom 9.12.2014 im Kern abgewiesen, in Teilbereichen zurückgewiesen.

Verfassungswidrigkeit von § 5 WAOR, in eventu §§ 1 und 5 WAOR betreffend Übertragung der Zuständigkeit im Bereich Wiener Landes- und Gemeindeabgaben sowie Verwaltungsübertretungen

BFG vom 26.6.2014, RN/7500001/2014

Mit Erkenntnis vom 27.2.2015, G 139/2014, hat der Verfassungsgerichtshof den Antrag zum Teil abgewiesen, ansonsten zurückgewiesen.

BFG/UFS und VwGH

Zinsenbegriff bei Fremdfinanzierung von Beteiligungserwerben

UFS vom 16.11.2011, RV/1351-L/10; VwGH vom 27.2.2014, 2011/15/0199

(Amtsbeschwerde abgewiesen)

Der VwGH stellt klar, auch in Bezug auf § 11 Abs. 1 Z 4 KStG 1988 idF vor dem AbgÄG 2011, BGBl. I Nr. 76/2011, sei davon auszugehen, dass der Begriff „Zinsen“ jegliches Entgelt für die Überlassung von Kapital erfasst. Die gegen die Entscheidung des UFS eingebrachte Amtsbeschwerde des Finanzamtes wurde vom VwGH als unbegründet abgewiesen.

(BFGjournal 2014, 151).

Kosten für ein High-School-Jahr in Südafrika als außergewöhnliche Belastung

UFS vom 2.1.2012, RV/0454-F/10; VwGH vom 30.1.2014, 2012/15/0037 (Amtsbeschwerde abgewiesen)

Ein einjähriger Highschool-Besuch eines Kindes in Südafrika im Rahmen eines interkulturellen, staatlich anerkannten (§ 25 Abs. 9 Schulunterrichtsgesetz) Schüleraustauschprogramms vermittelt Lehrinhalte, die mit einer österreichischen allgemeinbildenden Schule nicht vergleichbar sind, sodass eine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit im Einzugsbereich des Wohnortes nicht existiert.

(BFGjournal 2014, 150)

Eigenbezug von Familienbeihilfe bei Verpflichtung zur Unterhaltsleistung durch die (frühere) Ehegattin

Erkenntnis des BFG vom 24.7.2014, RV/3100660/2012

Revision eingebracht. VwGH vom 16.12.2014, Ro 2014/16/0077, als unbegründet abgewiesen.

Hat ein volljähriges "Kind" Anspruch auf eine Unterhaltsleistung durch seine (frühere) Ehegattin, ist ein Anspruch auf Familienbeihilfe im Eigenbezug ausgeschlossen. Dies auch dann, wenn die Höhe der Unterhaltsleistung nicht ausreicht, um (alleine) damit die Kosten des täglichen Lebens zu decken.

VwGH-Ablehnungsbeschlüsse:

Seit 1.7.2012 kann der VwGH eine Beschwerde (zu einer UFS-Entscheidung) mit Beschluss ablehnen (§ 33a VwGG).

Großmutterzuschuss als gesellschaftsteuerpflichtige Leistung der Gesellschafterin

UFS vom 9.10.2013, RV/2691-W/09, VwGH 2013/16/0214, mit Beschluss vom 28.3.2014 abgelehnt.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 12.1.2006, C-494/03, Senior Engineering Investments BV, im Besonderen mit den Ausführungen Randnr. 39, zu einer freiwilligen Leistung einer Großmuttergesellschaft an ihre Enkelgesellschaft ohne Einbindung der Gesellschafter ausgesprochen, dass eine Erhöhung des Wertes von Gesellschaftsanteilen vor allem im Interesse der Gesellschafter liegt. Dass neben der Erhöhung des Gesellschaftsvermögens und damit des Wertes der Geschäftsanteile ein zusätzliches Interesse der Gesellschafter an der freiwilligen Leistung gegeben sein müsse, um einen Großmutterzuschuss diesen als Leistende zuzurechnen, kann dem Urteil nicht entkommen werden. Gleiches gilt für die Schlussanträge des Generalanwaltes vom 14. Juli 2005.

BFG und EuGH

Vorlagebeschluss an den EuGH vom 31.10.2014, RE/5100001/2014, beim EuGH anhängig unter C-493/14

Vorabentscheidungsersuchen zu den Voraussetzungen der Freistellungsanzeige nach Art 25 Allgemeine Gruppenfreistellungs-Verordnung (AGVO)

Pressesprecher

Mit Verfügung der Präsidentin des Bundesfinanzgerichtes über die Zusammenarbeit mit den Medien (Medienverfügung, UFS510000/0083-UFS/2013) vom 17.12.2013 wurde die Stabstelle einer Pressesprecherin/eines Pressesprechers im Präsidium des Bundesfinanzgerichtes eingerichtet und der Richter Dr. Peter Unger mit Wirksamkeit ab 1.1.2014 in diese Funktion ernannt.

Die freie Berichterstattung der Medien hat grundlegende Bedeutung für eine moderne demokratische Gesellschaft. Das Verständnis der Öffentlichkeit für die Rechtspflege und das Vertrauen der Bevölkerung in die Einrichtungen der Gerichtsbarkeit und ihre Entscheidungen werden durch eine gute Zusammenarbeit mit Presse, Hörfunk, Fernsehen, Internetdiensten uäm (im Folgenden: Medien) gefördert.

Es gehört daher auch zu den Aufgaben des Bundesfinanzgerichts, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem Informationsanspruch der Medien und der Bevölkerung gerecht zu werden und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu pflegen.

Die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit des Bundesfinanzgerichts wird (in Fortsetzung der bisherigen diesbezüglichen Tätigkeiten des UFS) insbesondere durch die Herausgabe des BFGjournal, durch Evidenzierung und Veröffentlichung der Erkenntnisse des Bundesfinanzgerichts im Internet (Findok), durch regelmäßige Veröffentlichung elektronischer Zusammenstellungen von im Allgemeininteresse liegenden Erkenntnissen des Bundesfinanzgerichts (BFG-Newsletter), durch jährliche Erstellung eines Tätigkeitsberichtes des Bundesfinanzgerichtes, sowie durch laufende Information auf seiner Homepage (www.bfg.gv.at) geleistet.

In Ergänzung dieser vorrangig vom Evidenzbüro wahrzunehmenden allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit wird der Kontakt mit Medien seitens des Bundesfinanzgerichtes durch dessen Pressesprecher wahrgenommen.

In den ersten Monaten des Jahres 2014 waren insbesondere das neue Verfahren und die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Allgemeinen Gegenstand entsprechender Anfragen. Durch umfassende Information konnte eine rasche allgemeine Bekanntheit der Zuständigkeiten des Bundesfinanzgerichtes erreicht werden, wenngleich in wenigen Fällen eine trotz dem unzutreffende Medienberichterstattung leider nicht vermieden werden konnte.

In der zweiten Hälfte des Jahres 2014 standen die Normenprüfungsanträge des Bundesfinanzgerichtes zur Thematik der „Managergehälter“ im Vordergrund. Aufgrund inhaltlich unterschiedlichster Anfragen zur Thematik selbst wie auch konkret zu den Normenprüfungsverfahren, bestand die vordringlichste Aufgabe des Pressesprechers darin, unter den gegebenen medialen Rahmenbedingungen, für eine sachliche und objektive Presseinformation zu sorgen.

Pressespiegel 2014

Jahresrückblick (APA-OnlineManager)

Die meisten Artikel in den Tageszeitungen ergingen zu der Besteuerung von Managergehältern:

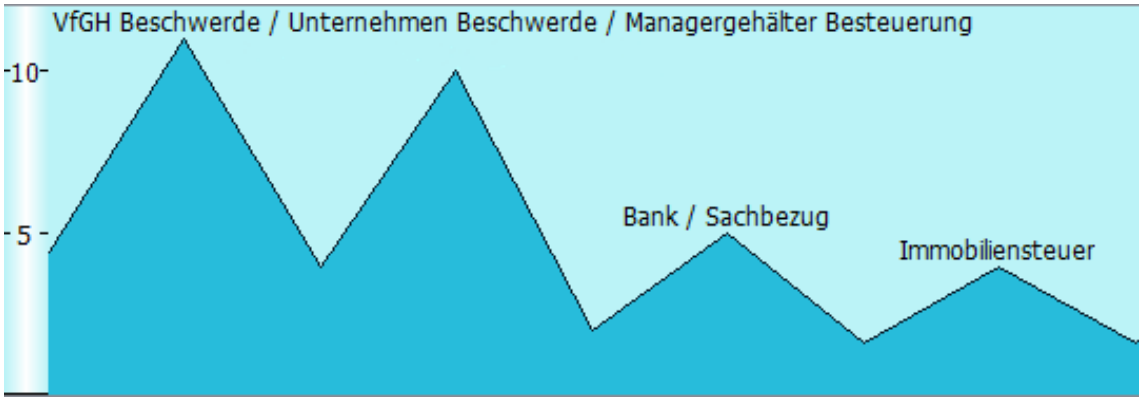

In den Sommermonaten wurde vermehrt über die Normenprüfungsanträge betreffend Absetzbarkeit von Manager-Gehältern berichtet.

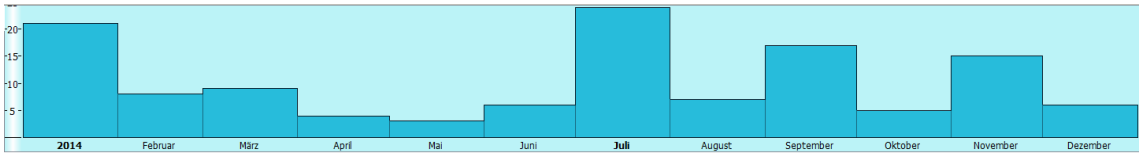

Auszüge aus den Tageszeitungen

Managerbezüge: Rechtsweg zumutbar

Um das Abzugsverbot bekämpfen zu können, muss man laut VfGH den Steuerbescheid abwarten. Aber: Auch das Bundesfinanzgericht hält es für verfassungswidrig.

Im Rahmen des Steuerpakets wurde auch die Absetzbarkeit hoher Managergehälter eingeschränkt: Nur mehr bis zu 500.000 Euro jährlich sind als Betriebsausgabe von der Steuer abzugsfähig. …

(Die Presse, 1.7.2014)

Managergehälter: Druck auf den Deckel

Die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Spitzenbezügen von mehr als 500.000 Euro wird rechtlich bekämpft. Während Individualanträgen nicht allzu große Chancen eingeräumt werden, könnte die Anfechtung von Bescheiden lohnender sein.

Bei den Managergehältern ist der „normale“ Instanzenzug durch die Bekämpfung des Steuerbescheids möglich, mit der sich das Bundesfinanzgericht zu befassen hat. …

(Der Standard, 11.6.2014)

QUALITÄTSSICHERUNG

Fortbildung

Der umfassenden Weiterbildung der Richterinnen und Richter wird zur Beibehaltung der Qualität der Rechtsprechung besondere Bedeutung beigemessen.
Folgende Veranstaltungen wurden unter besonderer Berücksichtigung der neu hinzugekommenen Kompetenzen und der neu entwickelten IT-Unterstützung im BFG angeboten:

- BFG-IT-Rechtsmittelverfahren
  Schulungen im neu entwickelten IT-Verfahren für Rechtsmittel (BFG-Entscheidungen), für die Anonymisierung sowie die Überführung in die Findok und Recherche in der neuen Findok-Abfrage
- Landes- und Gemeindeabgaben
  Verwaltungsstrafverfahren unter besonderer Berücksichtigung des Wr. Parkometergesetzes;
  Parkometergesetz – verfahrens- und verwaltungsstrafrechtliche Aspekte
- Findok-Schulung
- Familienbeihilfentagung in Gamlitz
- Aktuelles zur Umsatzsteuer und NOVA
  Rechtsprechung, Gesetzgebung und Literatur

Weiters nahmen Richterinnen und Richter des BFG an folgenden Fortbildungsveranstaltungen und Fachtagungen teil:

- Steuertag 2014 (BMF)
- 19. finanzstrafrechtliche Tagung (Leitner & Leitner)
- Praktikerseminar Abgabenänderungsgesetz 2014 (Uni Graz)
- Seminar Oberlaa (ÖGWT)
- Zukunft Justiz-ein Seminar für Vor-, Nach- und Querdenker
  (Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter)
- 4. Wr. Symposium Niedrigbesteuerung im Unternehmenssteuerrecht (Uni Wien)
- Steuertag 2014 (WKO)
- Steuerrechtstag 2014 Umsatzsteuer Aktuelle Neuerungen (Uni Graz)
- Sanierungskonzepte für Offshore-Strukturen aus abgaben- und finanzstrafrechtlicher Sicht (Uni Graz)

- Steuerliche Aspekte der Arbeitskräfteüberlassung nach Österreich (ICON Tax Academy)
- BFG-Verfahren (Uni Graz)
- Umsatzsteuer aktuell (Uni Graz)
- 26. Europäischer Zollrechtstag (EFA)
- Seefelder Fachtagung (VWT)
- Forum Verwaltungsgerichtsbarkeit 2014 (BKA-VAB)
- Das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof in Steuersachen (WU-Wien)
- Tagung "Auf dem Weg zu (mehr) Rechtsstaatlichkeit?" (Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Juridicum)
- 9. SWI-Jahrestagung (Linde)
- ÖGWT Seminar "Aktuelle steuerliche Informationen 2014" (ÖGWT)
- Marktordnungsrecht/Antidumping (BMF)
- The Conscience of Europe (European Judicial Training Network (EJTN))
- Verbrauchsteuer-Netzwerktagung 2014 (BMF)
- Praktikerdialog im Steuerrecht (Uni Salzburg)
- Jahresseminar für Lohnverrechnung (ÖPWZ)
- Die Erfüllung steuerlicher Offenlegungspflichten (Uni Graz)
- 15. SWK Steuerrechtstag 2014 (Linde)
- Rationale und irrationale Faktoren der Entscheidungsfindung (BKA-VAB)
- Umsatzsteuer - Neuigkeiten aus der EU (Uni Graz)
- Tagung working group taxation der int. Finanzrichtervereinigung (VEV)
- Recht und IT, Rechtsdatenbanken (Uni Graz)
- USt-Tagung 2014 (Uni Linz)
- Steuern: Selbstanzeige NEU (WKO)
- 3. ICON Steuertag, Steuern im Unternehmensverbund, Umsetzung des AbgÄG 2014 am konkreten Steuerfall (ICON Tax Academy)
- 3. Linzer Verwaltungsgerichtstag (Uni Linz)
- Steuer-Forum 2014: Lohnsteuer - Aktuelle Neuerungen (WKO)
- Aktuelles zu ESt/KSt (Uni Linz)
- WU-Symposium (WU Wien)
- Wirtschaftstreuhänder-Praxisdialog (Kammer der Wirtschaftstreuhänder Kärnten/Universität Klagenfurt)
- ZVR Verkehrsrechtstag (WU Wien)

Im Juni 2014 organisierte das BFG bereits zum dritten Mal ein Treffen der Evidenzbüros. War die letzte Zusammenkunft noch ein Treffen der Gerichte, Unabhängigen Senate und Kommissionen, so trafen einander diesmal – nach der Verwaltungsreform – nur mehr Gerichte.

Die über 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (von VwGH, VfGH, OGH, BVwG und LVwG aus ganz Österreich) diskutierten nach anspruchsvollen Impulsreferaten sehr ausführlich zum Thema „Normen und Anonymisierungen“. In vielen Punkten herrschte Übereinstimmung und am Ende blieb die Erkenntnis, dass für eine qualifizierte Dokumentation entsprechende Ressourcen notwendig sind, die in Zeiten von Sparmaßnahmen aber immer weniger zur Verfügung stehen.

In der Zeit vom 27. bis 29. Oktober 2014 fand in Spital am Pyhrn das vom BMF veranstaltete „Finanzstrafrechtliche Symposion“ statt, an dessen inhaltlicher Gestaltung Dr. Richard Tannert (Vorsitzender im BFG) wesentlich mitwirkte. Diese Veranstaltungsreihe ist eine wichtige Plattform des Informationsaustausches der in Österreich mit Abgabenbetrugsbekämpfung und Finanzstrafsachen befassten Behörden und Gerichte. Programmpunkte waren 2014 neben der Behandlung ausgewählter Judikatur u.a. das 1. AbgÄG 2014, die FinStrG-Nov. 2014, das StrafprozessrechtsänderungsG 2014 und der Ministerialentwurf zum 2. AbgÄG 2014.

Kammern

Kammer Finanzstrafsachen

Im Sinne der Bürgernähe sind am Sitz und an allen Außenstellen Finanzstrafsenate als Organe des BFG im verwaltungsgerichtlichen Finanzstrafverfahren eingerichtet.

Am Sitz und an jeder Außenstelle gibt es zudem zumindest jeweils einen Senat, dessen Laienbeisitzerinnen und -beisitzer von den gesetzlichen Berufsvertretungen selbständiger Berufe, und einen Senat, dessen Laienbeisitzerinnen und -beisitzer von den gesetzlichen Berufsvertretungen unselbständiger Berufe entsendet werden.

In Finanzstrafsachen entfällt im Vergleich zu Abgabenverfahren ein überproportionaler Anteil an Beschwerdeverfahren auf Verfahren mit mündlicher Senatsverhandlung, da das Finanzstrafgesetz Betragsgrenzen bezüglich einer zwingenden Senatszuständigkeit vorsieht und lediglich in vier gesetzlich normierten Ausnahmefällen von der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden kann.

Von der Vollversammlung wurde für dieses Fachgebiet bereits in der Gründungsphase des BFG eine eigene Kammer (§ 11 BFGG) eingerichtet.

Die Mitglieder der Finanzstrafkammer (das sind österreichweit 19 Richter und 3 Richterinnen, deren Gerichtsabteilung/Senatsgerichtsabteilung auch eine oder mehrere Zuteilungsgruppe/n mit Finanzstrafsachen umfasst/umfassen) unter dem Vorsitz Dr. Michaela Schmutzer, Stellvertreter Mag. Gerhard Groschedl, haben sich schon vor der Tätigkeitsaufnahme durch das Bundesfinanzgericht am 26. November 2013 zu einer Auftaktveranstaltung am Sitz des BFG getroffen.

Das Finanzstrafkammertreffen 2014 hat am 30.9. und 1.10.2014 in Innsbruck zu dem Thema “Was kann/darf das BFG abändern/halten und was nicht? Verfahrensfehler der Finanzstrafbehörden“ stattgefunden. Der zweite Tag, im Plenum, war der gesammelten Darstellung der Judikatur des OGH und des VwGH in Finanzstrafsachen der Jahre 2013 und 1-9/2014 gewidmet.

Kammer Gebühren

Der Vorläufer „Gebührentag“, der als Plattform für Geschäftsverteilung und Fortbildung Gebühren und Verkehrsteuern diente, findet in der „Gebührenkammer“ des BFG seine Fortsetzung.

Die Geschäftsverteilung weist für den Bereich Gebühren und Verkehrsteuern Besonderheiten auf. Einerseits hängt der Zugang oder Nichtzugang an Rechtssachen von der wirtschaftlichen Situation im Zusammenhang mit dem Auftreten spezieller Rechtsprobleme ab und wird von externen Faktoren bestimmt, wie zB bestimmte Vertragstypen in Anspruch zu nehmen oder nicht in Anspruch zu nehmen, geplanten Gesetzesvorhaben, Rechtsprechung des EuGH und der Höchstgerichte sowie Richtlinien/Erlasstätigkeit der Finanzverwaltung. Andererseits erfolgt die Vollziehung dieser Abgaben vom bundesweit zuständigen Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel, weswegen die außenstellen-/sitzbezogene Geschäftsverteilung im BFG nicht an eine „örtliche Zuständigkeit“, sondern zwecks leichterer Handhabbarkeit an das im Bescheid genannte Team des Finanzamtes anknüpft.

Der Gebührenkammervorsitz (Mag.[a] Dr.[in] Hedwig Bavenek-Weber) und die -stellvertretung (Dr. Ferdinand Triendl) setzen sich aus „Ost und West“ zusammen. Der Newsletter 1 der Gebührenkammer enthielt eine Info zur Grunderwerbsteuer idF BGBl. I 2014/36, der Newsletter 2 eine Info zu Gebühren und Verkehrsteuern von Glücksspielverträgen, da in den letzten Jahren ein Anstieg der Rechtsmittelvorlagen betreffend Glücksspielabgaben zu verzeichnen ist. Im Jahr 2014 fand kein Kammertreffen statt.

Kammer Umsatzsteuer

Dieser Kammer sind alle Richterinnen und Richter zugeordnet, die in den verschiedensten Fachgebieten der angeführten Abgaben tätig sind. Aufgrund der großen Anzahl der mit diesen Aufgaben betrauten Personen ist diese Kammer als „offene Kammer“ konzipiert, die allen Betroffenen bzw. Interessierten mit ihren Angeboten zur Verfügung steht.

Eine der Hauptaufgaben des Kammervorsitzenden Dr. Ansgar Unterberger und seiner Stellvertreterin Dr.[in] Barbara Wisiak besteht daher im Sammeln, dem Aufbereiten und der Weitergabe von fachlicher Information. Um rasch auf einen gegebenen Handlungsbedarf reagieren zu können sowie bei der Gewinnung und Weitergabe der Informationen aus den und in die Außenstellen werden die Kammervorsitzenden wesentlich von interessierten Kontaktpersonen an den Außenstellen unterstützt.

Die vielfältigen Beiträge zu diesen Informationsflüssen sollen im Wesentlichen auch zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung und zur Qualitätssicherung im BFG im Bereich der angeführten Abgaben beitragen. Im Interesse eines aktuellen Kenntnisstandes wurden daher

gemeinsam von den beiden Vorsitzenden an den Außenstellen ganztägige sogenannten „USt-Updates“ mit Zurverfügungstellung von umfangreichem Informationsmaterial abgehalten. Diese Veranstaltungen boten auch Gelegenheit zur Diskussion fachlicher aber auch organisatorischer Fragen. In regelmäßigen Abständen wurden die Kolleginnen und Kollegen auch mittels mehrerer Newsletter über bedeutsame Erkenntnisse des EuGH, BFH, VwGH und des BFG informiert. Bei besonderer Dringlichkeit ergingen „Blitzlicht“ Informations-Mails oder erfolgten telefonische sowie persönliche Auskünfte. In vielen Fällen erfolgte bei Bedarf auch nur eine bloße Kontaktherstellung zwischen Richterinnen und Richtern mit ähnlichen zu lösenden Rechtsfragen.
Zur Informationsgewinnung aber auch zur Repräsentation des BFG nahmen die Vorsitzenden der Kammer auch an diversen Fachveranstaltungen, teilweise auch als Vortragende (zB Dr. Unterberger am Umsatzsteuertag der Johannes Kepler-Universität Linz) teil.

Kammer Zoll und Außenwirtschaftsrecht

Die Kammer „Zoll- und Außenwirtschaftsrecht“ besteht aus 19 Personen und ist zuständig für Beschwerden in Zoll- und Verbrauchsteuerangelegenheiten. In Folge der überregionalen Organisation wurden im Kalenderjahr durch den Kammervorsitzenden Dr. Walter Summersberger und den Kammervorsitzendenstellvertreter Mag. Josef Gutl eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, um eine Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu ermöglichen: Zunächst wurden zwei (verlinkte) Rechtsprechungsnewsletter erarbeitet, die in kurzer Form einen Überblick über die wichtigsten Entscheidungen des EuGH, VwGH und BFH bilden sollten. In einer Kammerversammlung wurden wichtige organisatorische Punkte besprochen, Fragen der GV erörtert sowie ein Strategiepapier für die künftige Ausrichtung der Kammer erarbeitet. Das Ergebnis wurde der Präsidentin sowie dem GV-Ausschuss übermittelt. Die Kammermitglieder haben sich in dieser Tagung auch mit den wichtigsten Judikaten des EuGH, VwGH und des BFG befasst. Regelmäßige kurze News über bedeutende Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur rundeten das Bild ab. Überdies hat eine Reihe von Kammermitgliedern an diversen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen (zB Marktordnungstagung 2014, Verbrauchsteuernetzwerktagung 2014, Zollrechtstag des Europäischen Forums für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll).

KONTAKTE

Am 26. Mai 2014 besuchte eine 35-köpfige Delegation des thailändischen Central Tax Court und des Supreme Court das Bundesfinanzgericht.
Im Zuge des Erfahrungsaustausches konnten weitgehende Gemeinsamkeiten im Rechtssystem und in der Organisation des Rechtsschutzes festgestellt werden.
Im Gegensatz zu Österreich ist die Anzahl der vom Central Tax Court zu behandelnden Fälle allerdings schon auf Grund des kostenpflichtigen Verfahrens deutlich geringer, dafür hat aber in allen Fällen eine mündliche Verhandlung stattzufinden.
Finanzstrafverfahren fallen grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit des Central Tax Court sondern werden vor den ordentlichen Gerichten abgewickelt.

Am 24. und 25. September 2014 fand die Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes in St. Gilgen statt, an der Präsidentin Dr.in Moser teilnahm. Im Rahmen der Konferenz fand auch eine Beratung mit dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Universitätsprofessor Dr. Thienel statt, in der vor allem Fragen im Zusammenhang mit dem Revisionsverfahren erörtert wurden.

Verfassungsrechtstag 2014
Am 1. Oktober feierte der Verfassungsgerichtshof mit einem Festakt die Wiederkehr des Tages der Beschlussfassung über das Bundes-Verfassungsgesetz. Am Festakt nahm Präsidentin Dr.in Moser teil.

Am 29. Oktober 2014 besuchte eine Delegation deutscher Verwaltungsrichter das Bundesfinanzgericht.

Forum Verwaltungsgerichtsbarkeit

Zur Wissensaktualisierung und -ergänzung wird für VerwaltungsrichterInnen im Bund und in den Ländern sowie für eine einschlägige Fachöffentlichkeit ein jährliches *Forum Verwaltungsgerichtsbarkeit* veranstaltet, das neben der fachlichen Weiterbildung die Netzwerkbildung dieser Zielgruppe ermöglichen und weiter unterstützen soll. Letztlich soll dadurch auch ein Beitrag zur Umsetzung eines einheitlichen Richterbildes geleistet werden, wie der Nationalrat in der Entschließung 242/E XXIV. GP zum Ausdruck gebracht hat.
(Quelle: www.oeffentlicherdienst.gv.at)

Am 13. November 2014 fand der Besuch einer Georgische Delegation statt, wobei die Teilnehmer jeweils über die Einrichtung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich und insbesondere über die Organisation sowie das Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht ausführlich informiert wurden.

PERSONELLES

Personalstand Richterinnen und Richter

Zum Stichtag 1.1.2015 waren neben der Präsidentin und dem Vizepräsidenten 222 Planstellen von Richterinnen und Richtern im Ausmaß von 220,25 Vollbeschäftigungsäquivalenten besetzt.

Personalstand Verwaltungspersonal

Der Personalplan sah zur Errichtung des BFG mit 1.1.2014 im Präsidium 12 und in den Geschäftsstellen 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor. Mit 31.12.2014 waren im Präsidium 10 (10 VBÄ) und in den Geschäftsstellen 40 (39 + 1 Ersatzkraft, 36,325 VBÄ + 1 VBÄ) Bedienstete tätig. Damit war das Präsidium zu 83,33 % und für die Geschäftsstellen zu 93,31 % mit den im Personalplan vorgesehenen Planstellen besetzt.

Im Jahr 2014 war eine Mitarbeiterin karenziert, eine Mitarbeiterin hat ihr Dienstverhältnis wegen Pensionsantrittes gelöst und eine Mitarbeiterin wurde an ein Finanzamt versetzt.

Darüber hinaus konnte bei der Erstellung des Personalplans zur Errichtung des BFG vom Gesetzgeber noch nicht personell betreffend Wiener Landes- und Gemeindeabgaben sowie die dazugehörigen Verwaltungsübertretungen vorgesorgt werden, weil erst im Dezember 2013, aufgrund des nicht erfolgten Einspruches durch die Bundesregierung, gemäß § 131 Abs. 5 B-VG diese Zuständigkeit durch Landesgesetz übertragen wurde.

Im Bundesverwaltungsgericht, das wie das BFG mit 1.1.2014 seine Tätigkeit aufgenommen hat, unterstützt eine Bedienstete bzw. ein Bediensteter des Verwaltungspersonals 1,43 Richterinnen und Richter. Im BFG hingegen hat eine Bedienstete bzw. ein Bediensteter des Verwaltungspersonals 5,74 Richterinnen und Richter zu unterstützen, was zur Folge hat, dass in weitaus geringerem Ausmaß nichtrichterliche Tätigkeiten an das Verwaltungspersonal ausgelagert werden können.

Insbesondere stehen dem Bundesfinanzgericht weder juristische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter noch Rechtspflegerinnen bzw. Rechtspfleger zur Verfügung.

Rechts- und Verwaltungspraktika

Im Jahr 2014 waren 9 Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten bzw. Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten im Rahmen ihrer Ausbildung an den Außenstellen Wien, Graz, Klagenfurt, Feldkirch und Linz tätig.

Frauenförderung

Die Funktion der Präsidentin des BFG ist mit einer Frau besetzt.
Der Anteil von Frauen an der Gesamtzahl aller Richterinnen und Richter betrug zum Stichtag 31.12.2014 45,54 %, bezogen auf die Gesamtzahl der Bediensteten war der Frauenanteil 51,82 %.
Zum Stichtag 31.12.2014 waren die Frauen bei den Richterinnen und Richtern daher knapp unterrepräsentiert.

CHRONIK

Am 20. Februar 2014 stattete Vizekanzler und Finanzminister Dr. Michael Spindelegger dem Bundesfinanzgericht einen Besuch ab.
In ihrer Begrüßung wies Präsidentin Dr.in Daniela Moser einerseits auf die erfolgreichen elf Jahre der Vorgängerorganisation Unabhängiger Finanzsenat, den durch die engagierte Mitarbeit der Richterschaft und des Verwaltungspersonals reibungslosen Übergang zum Bundesfinanzgericht aber auch auf die derzeit noch bestehenden Probleme insbesondere im IT-Bereich hin. Auf Grund der zahlenmäßig mangelhaften Personalausstattung des Präsidiums und der Geschäftsstellen im Bundesfinanzgericht sei von den Bediensteten ein bis an die Grenzen der Belastbarkeit gehender Arbeitseinsatz zu erbringen. Insgesamt wäre eine den anderen Verwaltungsgerichten und den ordentlichen Gerichten entsprechende Personaldotierung im Verwaltungs- und Supportbereich dringend erforderlich.
Vizekanzler und Finanzminister Dr. Spindelegger würdigte die schon bisher erfolgreiche Arbeit sämtlicher Bediensteten des Bundesfinanzgerichtes, bat jedoch im Hinblick auf den erforderlichen, seitens der Bundesregierung beschlossenen Sparkurs um Geduld, was die Personalwünsche des Bundesfinanzgerichtes anbelangt.

SELBSTVERWALTUNG

Am 24. April, 17. Juli und 3. Dezember 2014 fanden Sitzungen des Geschäftsverteilungsausschusses statt. Unter Beachtung des in § 13 Abs. 5 BFGG vorgesehenen Auftrags, wonach die Verteilung der Geschäfte so zu erfolgen hat, dass insgesamt eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Einzelrichterinnen und Einzelrichter und Senate des Bundesfinanzgerichts erreicht wird, hat der Geschäftsverteilungsausschuss in seinen Sitzungen jeweils erforderliche Adaptierungen der Geschäftsverteilung beschlossen.

INFORMATIONSTECHNOLOGIE IM BFG

Um die dem UFS bereitgestellte Informationstechnologie auf eine zeitgemäße Basis zu stellen, wurde bereits im Rahmen des Projektes „IT-Unterstützung UFS“ an einer umfassenden Neugestaltung der Bereiche Kanzleiinformationssystem, Berichtswesen und elektronischer Rechtsmittelakt unter Bedachtnahme auf die Schnittstelle „Findok“ gearbeitet. Ziel dieses Projektes war es, die IT-Unterstützung im UFS durch eine Ablöse der derzeit in Verwendung befindlichen, veralteten technischen Insellösungen zu verbessern und durch effektive IT-Anwendungen zu optimieren.

In weiterer Folge wurde im Hinblick auf die Gründung des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen mit 1.1.2014 bereits im Jahr 2012 mit den erforderlichen technischen Arbeiten zur Umsetzung der neuen Gesetzeslage in die mit 2014 zum Einsatz gelangende neue informationstechnologische Unterstützung für das Bundesfinanzgericht begonnen.

Im Zuge der Vorbereitungsarbeiten für das Bundesfinanzgericht im Projekt „IT-Unterstützung BFG“ wurden die Arbeiten zu den folgenden IT-Lösungen mit dem Bundesministerium für Finanzen in Angriff genommen:

- elektronischer Rechtsmittelakt, mit dem die Schriftguterstellung im Rechtsmittelverfahren erfolgt;
- die Herstellung der Schnittstelle zu den Abgabenbehörden für die Übermittlung der Beschwerden an das Bundesfinanzgericht;
- die Herstellung der Schnittstelle zum Verwaltungsgerichtshof hinsichtlich der Vorlage durch das Bundesfinanzgericht und
- die Anpassung des Aktenverwaltungssystems „UFS-Verfahrens“ (bzw. in Hinkunft „BFG-Verfahren“) an die Rechtslage ab 1.1.2014.

Der ursprünglich rechtzeitig mit Aufnahme der Tätigkeit des Bundesfinanzgerichtes zum 1.1.2014 geplante Einsatz der neugestalteten IT-Landschaft fand bedauerlicherweise nicht statt. Die zur Verfügung gestellten zum Teil instabilen und nicht vollständig entwickelten Programme bewirkten insbesondere in den ersten Monaten des Berichtsjahres einen hohen zeitverzögernden Arbeitsaufwand sowohl in der Rechtsprechung als auch im Verwaltungsbereich, da die vorgesehenen Funktionalitäten zum Teil noch nicht vorhanden waren bzw. auf Grund von Einsparungen bis auf Weiteres nicht realisiert werden sollten. Im Hinblick darauf war auch in den ersten Monaten des BFG die Erfassung bzw. Veröffentlichung der BFG-Entscheidungen nicht möglich bzw. wurde in weiterer Folge elektronisch noch nicht optimal unterstützt.

Eine Erstellung der Entscheidungen im neuen elektronischen Rechtsmittelakt war rudimentär ab Ende Februar 2014 möglich und war auch in weiterer Folge nicht benutzerfreundlich. Eine Veröffentlichung in der Findok war erst ab Mai 2014 möglich. In Hinblick darauf konnte der in § 17 BFGG (Evidenzierung) und § 23 BFGG (Veröffentlichung im Internet) vorgesehene gesetzliche Auftrag nicht zeitgerecht erfüllt werden.

Im Hinblick auf drastische Kürzungen des IT-Budgets im Finanzressort ist die unabdingbar notwendige Weiterentwicklung der IT-Anwendungen im BFG nicht gesichert, wodurch Effizienzverluste im laufenden Betrieb sowohl im Bereich der Justizverwaltung als auch in der Rechtsprechung unvermeidbar sind.

BEI DER TÄTIGKEIT GESAMMELTE ERFAHRUNGEN, DATEN / FAKTEN / ZAHLEN

Im Laufe des Berichtsjahres wurden 11.677 Rechtssachen neu protokolliert und – einschließlich Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof – 12.435 erledigt. Diese Erledigungen betrafen insgesamt 18.853 Bescheide bzw. Finanzvergehen. Zum 31.12.2014 waren unter Einbeziehung der vom UFS übernommenen Rückstände 22.976 Verfahren offen.

Von den insgesamt 12.082 im Berichtszeitraum erledigten Rechtssachen waren in 3.646 Rechtssachen (30,18 %) zusätzliche Ermittlungen nach Rechtsmittelvorlage erforderlich, die sich nicht nur in Fällen mit Auslandssachverhalten oft als sehr umfangreich und zeitraubend erwiesen.

Im Hinblick auf den im UFS festgestellten hohen Prozentsatz an nachträglichem verfahrensverzögernden Ermittlungsaufwand zur Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes, wurden durch das Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 in § 265 Abs. 2 und 3 BAO Regelungen zur Verbesserung der Qualität der Beschwerdevorlagen durch die Abgabenbehörden geschaffen. So hat der Vorlagebericht die Darstellung des Sachverhaltes, die Nennung der Beweismittel und eine Stellungnahme der Abgabenbehörde zu enthalten. Die Berichte entsprechen durchwegs den normierten Erfordernissen. Nach der Auslegung des VwGH vom 29.1.2015, Ro 2015/15/0001, handelt es sich bei der Beifügung des Vorlageberichtes um die Erfüllung einer Rechtspflicht, aber nicht um die Geltendmachung eines Rechtes durch das Finanzamt.

In § 266 Abs. 1 und 4 BAO ist die Vorlage der Akten geregelt. Die unterlassene Vorlage von Akten oder Aktenteilen – die gelegentlich vorkommt - zieht notwendigerweise weitere aufwändige Verfahrensschritte (setzen einer Nachfrist) nach sich, erst dann kann das BFG auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers erkennen. Die im Berichtsjahr eingeführte Vorlage der Akten in elektronischer Form führte zu einem erheblichen Mehraufwand des richterlichen Personals, weil eine Strukturierung mit Inhaltsangabe nicht vorgesehen ist und die Aktenteile daher erst im Gericht in eine sinnvolle Ordnung gebracht werden müssen. Durch die bestehende mindere Qualität des Einscanprozesses lassen sich oftmals verfahrensrechtlich relevante Anmerkungen wie Eingangsstempel oder Faxsendebestätigungen nicht lesen, was ebenfalls zu weiteren Nachforschungen führt. Das Procedere des Einscanprozesses ist fehleranfällig (zB einfaches Scannen doppelseitiger Aktenteile).

Im Gegensatz zu den deutschen Finanzgerichten, wo der weitaus überwiegende Teil der Verfahren im Wege der gütlichen Streitbeilegung beendet wird, ging im Bundesfinanzgericht lediglich in 1,31 % der erledigten Fälle ein formelles Erörterungsgespräch im Sinne des § 269 Abs. 3 BAO voraus. Dies mag auch darauf zurückzuführen sein, dass die Verfahren vor den deutschen Finanzgerichten grundsätzlich kostenpflichtig sind, im Falle der Einigung der Verfahrensparteien sich die Kosten um 50 % verringern.

Arbeitsumfeld der Finanzrichterinnen und Finanzrichter

Die den Richterinnen und Richtern zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel (Hardware- und Softwareausstattung) sind insgesamt in weiten Teilen unausgereift bzw. für die richterliche Praxis wenig geeignet und stellten gemeinsam mit der Unterdotierung mit Verwaltungspersonal eine merkbare Behinderung des richterlichen Personals im täglichen Arbeitsablauf dar.

Übertragung von Zuständigkeiten durch Wiener Landesgesetz

Nach Art. 131 Abs. 5 B-VG kann durch Landesgesetz in Rechtssachen in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereich der Länder eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden. Der Wiener Landesgesetzgeber hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht; § 5 WAOR lautet nunmehr: „Über Beschwerden in Angelegenheiten der in den §§ 1 und 2 genannten Landes- und Gemeindeabgaben und der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben entscheidet das Bundesfinanzgericht.“

Daher ist neben den Wiener Landes- und Gemeindeabgaben auch die Zuständigkeit betreffend Verwaltungsübertretungen (dabei handelt es sich insbesondere um Kurzparkzonenangelegenheiten und Vergnügungssteuer) ab 1.1.2014 auf das BFG übergegangen. Der VfGH hat dies mit Erkenntnis vom 27.2.2015, G 139/2014, als verfassungskonform erachtet.

Dies bedeutet, dass 2014 im Bereich Landes- und Gemeindeabgaben sowie der diesbezüglichen Verwaltungsübertretungen insgesamt 2.411 Beschwerden dem Bundesfinanzgericht vorgelegt wurden.

Im Hinblick auf die damit verbundenen Verjährungsfristen werden die Beschwerden betreffend die Verwaltungsübertretungen einer vordringlichen Erledigung zugeführt, wodurch die Beschwerden gegen Bescheide der Finanzämter/Zollämter mit in der Regel unvergleichlich höheren „Streitwerten“ hintan gestellt werden müssen. Erwähnt sei, dass hierbei nicht die bei Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben anzuwendende BAO gilt, sondern das VwGVG. Die beträchtlichen Mehraufgaben haben zu keiner Personalaufstockung im BFG geführt.

Höchstgerichtliche Verfahren

Im Jahr 2014 wurden lediglich 2,84 % der Entscheidungen bei den Höchstgerichten angefochten. Demnach hat sich der Prozentsatz der Anfechtungen gegenüber dem Durchschnitt im UFS (6,3 %) bezogen auf das Berichtsjahr verringert.

Die niedrige Anzahl an Beschwerden und Revisionen zeigt die hohe Akzeptanz der Rechtsprechung.

In nur durchschnittlich 1,3 % aller erledigten Rechtsmittelverfahren wurden die Entscheidungen durch den Verfassungsgerichtshof oder den Verwaltungsgerichtshof aufgehoben.

GRAFIKEN

Erledigungen iZm Revisionsverfahren

Bereich	Steuern u. Beihilfen	Zoll	Finanzstraf-recht	Landes- u. Gemeinde-abgaben	Verwaltungs-über-tretungen	**Summe**
Erledigungen	269	15	4	28	18	**334**
davon Amtsrevisionen	*63*	*5*			*2*	***70***

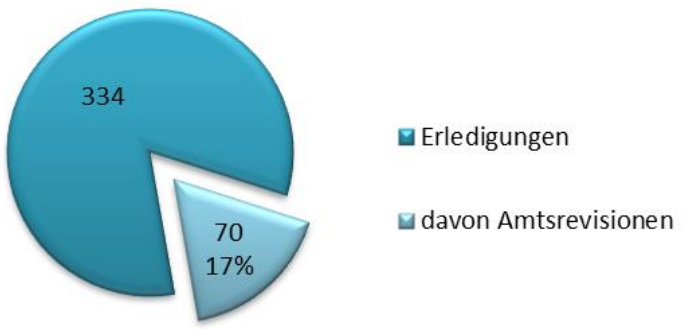

Erledigungen iZm VfGH-Beschwerdeverfahren

Bereich	Steuern u. Beihilfen	Zoll	Finanzstraf-recht	Landes- u. Gemeinde-abgaben	Verwaltungs-über-tretungen	**Summe**
Erledigungen	16	3	0	0	0	**19**

Verhältnis der im Jahr 2014 durch den VwGH oder den VfGH aufgehobenen UFS- bzw. BFG-Entscheidungen zu der Anzahl an BFG-Erledigungen des Jahres 2014

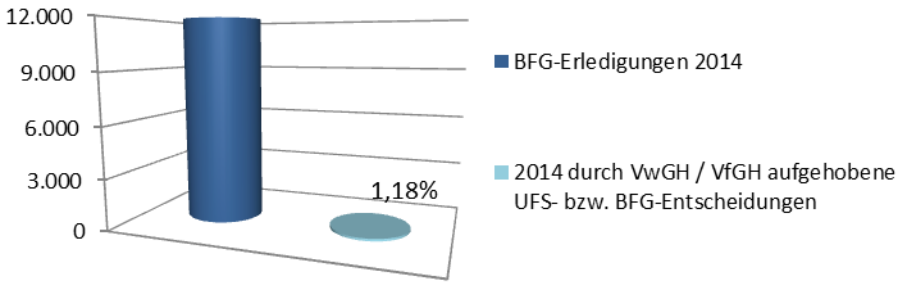

Erledigungen im Bereich Steuern und Beihilfen

Erledigungsart		
materiell	Abänderung	276
	Abweisung	3.317
	Stattgabe	1.728
	teilweise Stattgabe	1.080
	Entscheidung Säumnisbeschwerde	4
formell	Einstellung	802
	Zurücknahme	1.149
	Zurückweisung	481
	Gegenstandslos- / Zurücknahmeerklärung	835
	Zurückverweisung	385
Vorabentscheidungsersuchen		1
Normenprüfungsantrag		6
Aktenvorlage		4
Sonstiges		8
VwGH	Revisionen	269
	davon Amtsrevisionen	*63*
VfGH		16
Summe		**10.361**

Materielle Erledigungen:

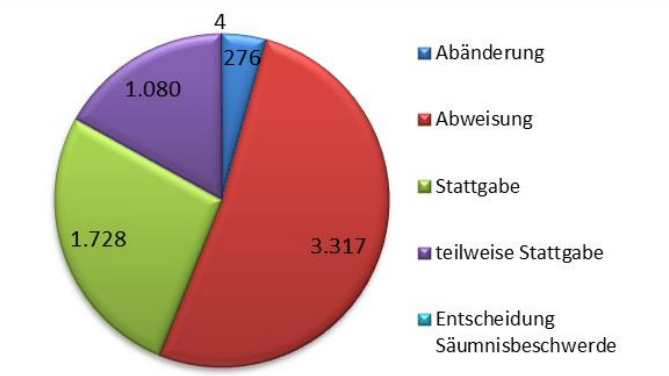

Formelle Erledigungen:

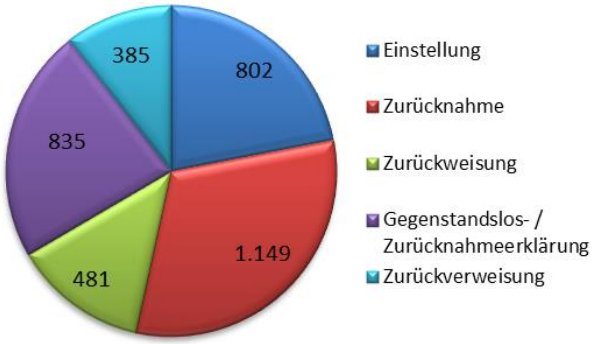

Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

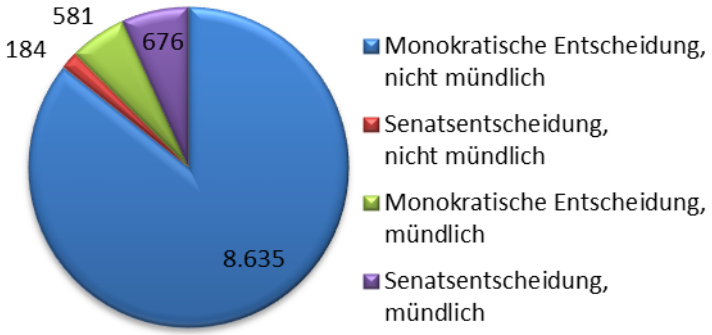

Den 10.076 erledigten Verfahren lagen 10.691 Bescheide zu Grunde:

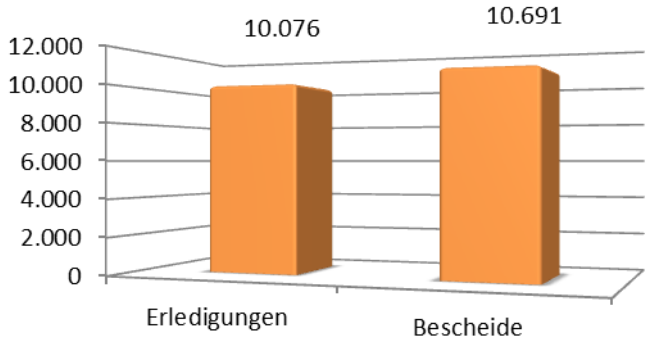

Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide *):

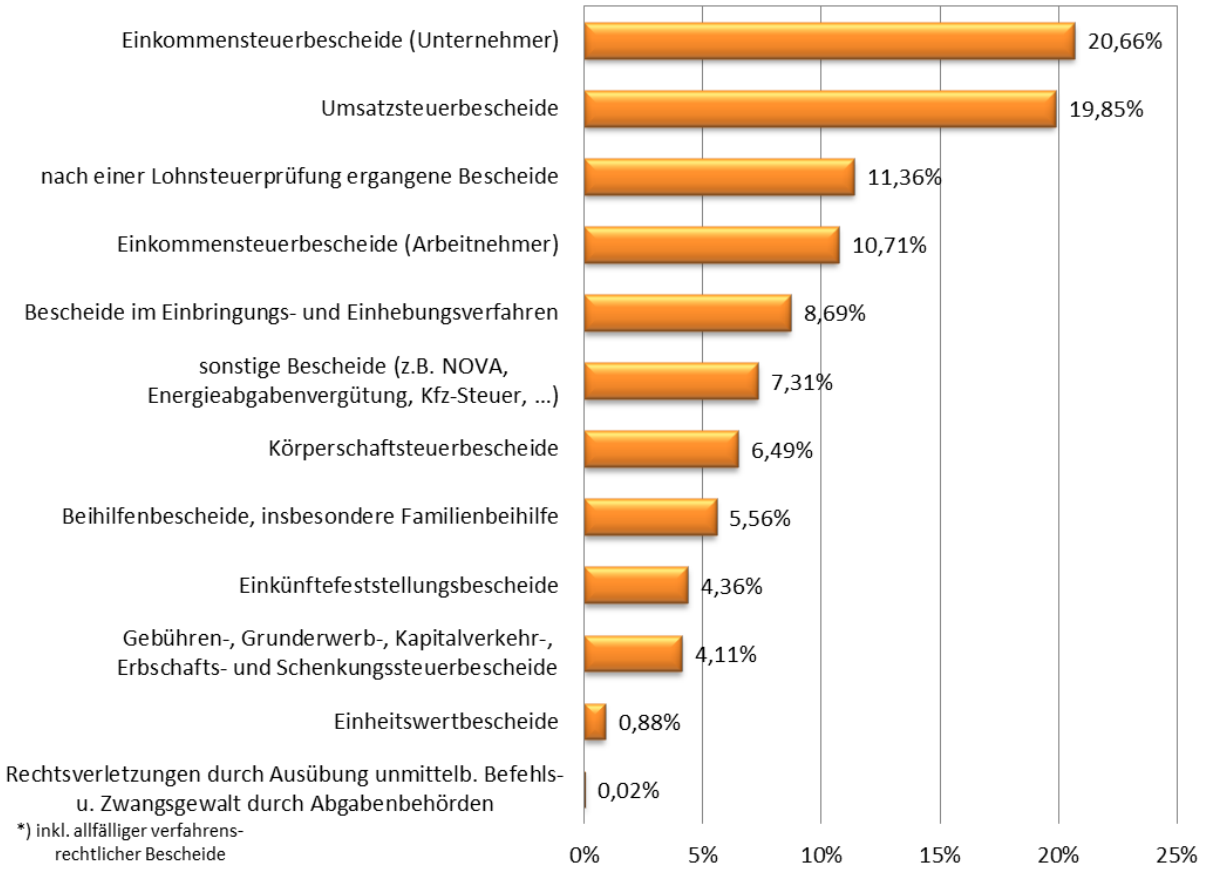

*) inkl. allfälliger verfahrensrechtlicher Bescheide

Erledigungen im Bereich Finanzstrafrecht

Erledigungsart		
materiell	Abänderung	0
	Abweisung	57
	Stattgabe	37
	teilweise Stattgabe	52
formell	Sonstiges	8
	Zurücknahme § 155 FinStrG	7
	Zurückweisung § 156 Abs. 1 FinStrG	6
	Zurücknahmeerklärung § 156 Abs. 2 FinStrG	2
	Zurückverweisung	5
Vorabentscheidungsersuchen		0
VwGH	Revisionen	4
VfGH		0
Summe		**178**

Materielle Erledigungen:

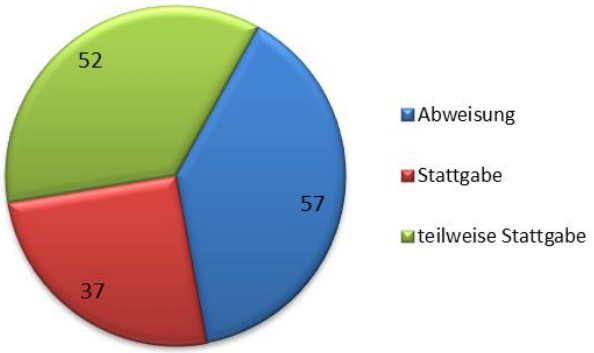

Formelle Erledigungen:

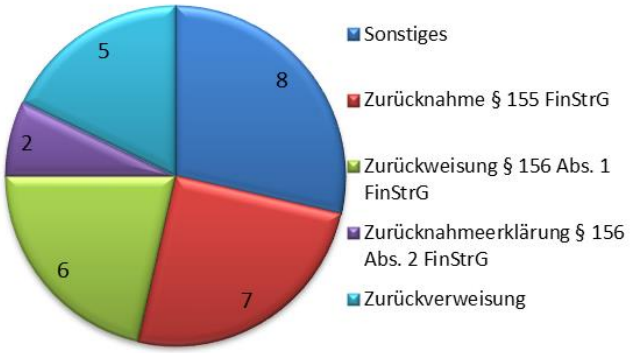

Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

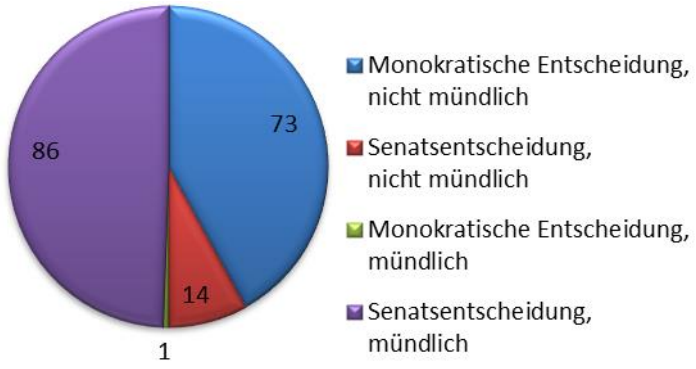

Den 174 erledigten Verfahren lagen 1.912 Finanzvergehen zu Grunde:

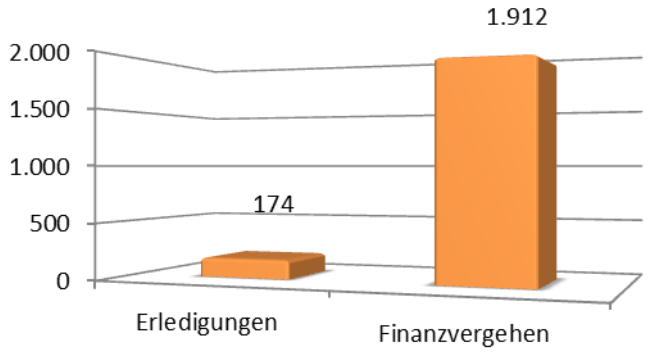

Erledigungen im Bereich Zoll

Erledigungsart		
materiell	Abänderung	4
	Abweisung	224
	Stattgabe	126
	teilweise Stattgabe	116
formell	Einstellung	37
	Zurücknahme § 256 BAO	183
	Zurückweisung § 260 BAO	81
	Gegenstandslos- / Zurücknahmeerkl. § 85 BAO	5
	Zurückverweisung	2
Vorabentscheidungsersuchen		0
VwGH	Revisionen	15
	davon Amtsrevisionen	*5*
VfGH		3
Summe		**796**

Materielle Erledigungen:

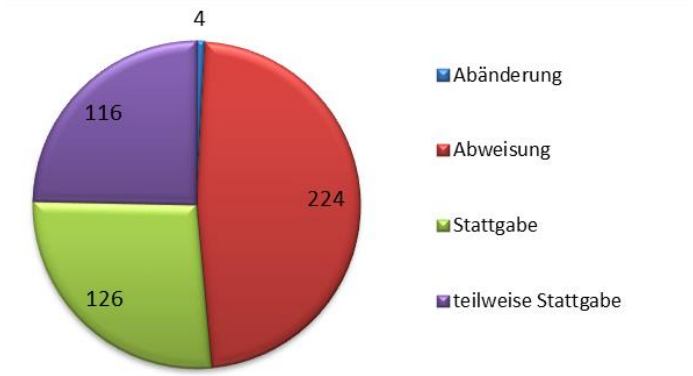

Formelle Erledigungen:

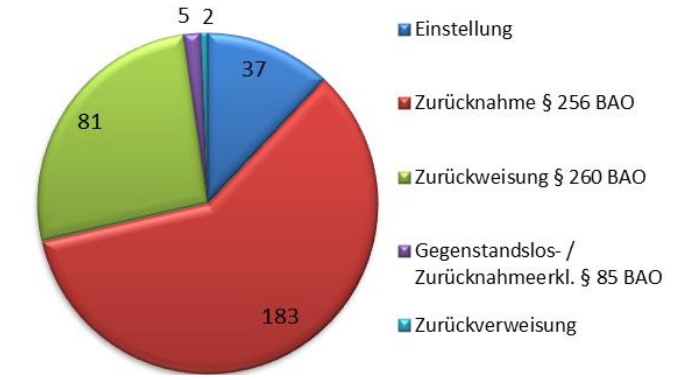

Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

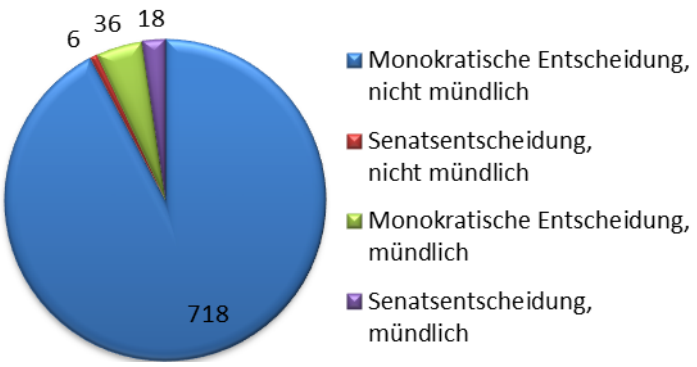

Den 778 erledigten Verfahren lagen 4.428 Bescheide zu Grunde:

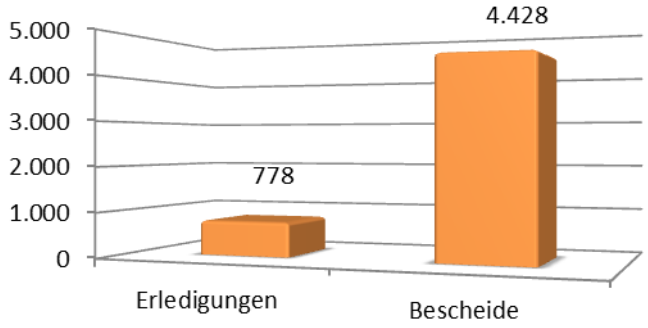

Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide *):

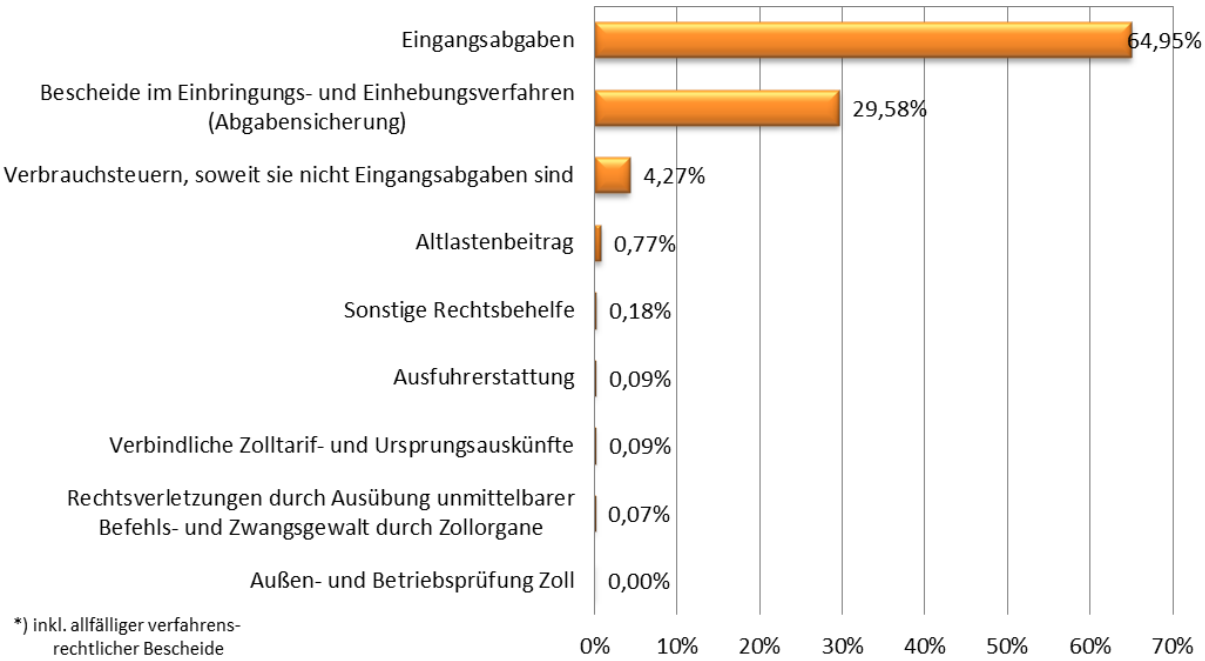

*) inkl. allfälliger verfahrensrechtlicher Bescheide

Erledigungen im Bereich Landes- und Gemeindeabgaben

Erledigungsart		
materiell	Abänderung	0
	Abweisung	22
	Stattgabe	5
	teilweise Stattgabe	1
formell	Einstellung	6
	Gegenstandsloserklärung wg. Klaglosstellung	2
	Gegenstandsloserklärung wg. Zurücknahme d. Beschwerde	6
	Sonstiges	1
	Zurückweisung wg. Unzulässigkeit od. Verspätung	7
Normenprüfungsverfahren		0
VwGH	Revisionen	28
Summe		**78**

Materielle Erledigungen:

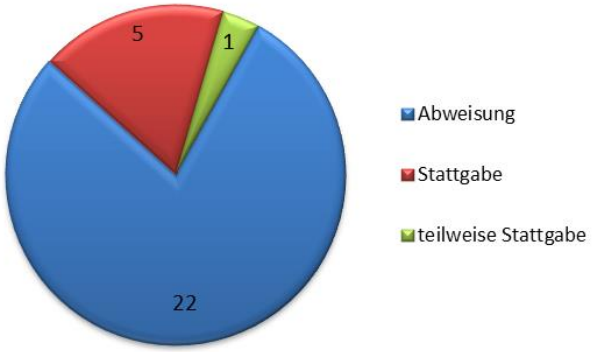

Formelle Erledigungen:

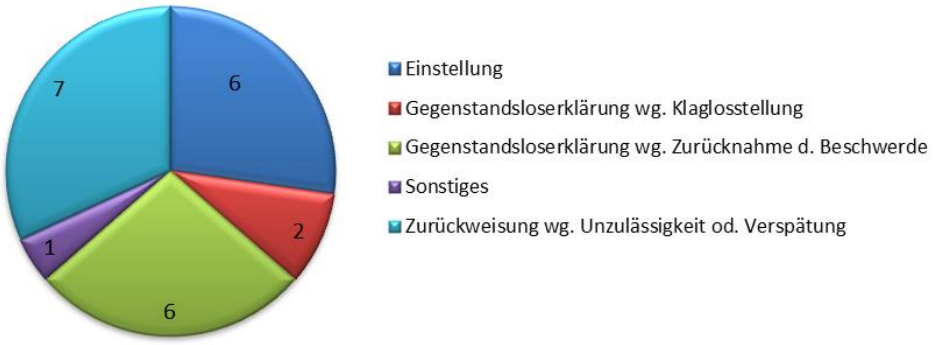

Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

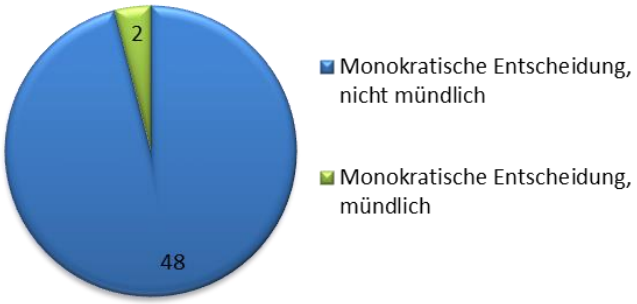

Den 50 erledigten Verfahren lagen 51 Bescheide zu Grunde:

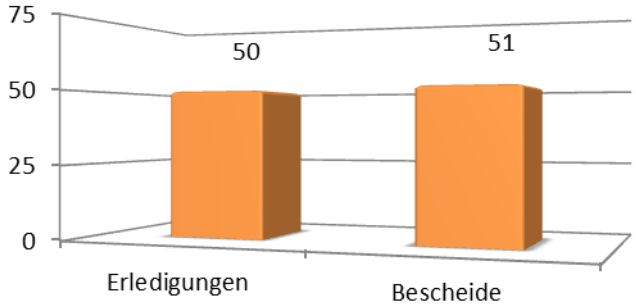

Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide *):

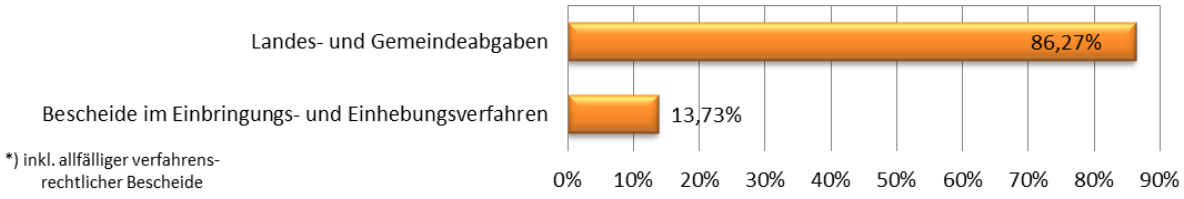

*) inkl. allfälliger verfahrens-rechtlicher Bescheide

Erledigungen im Bereich Verwaltungsübertretungen

Erledigungsart		
materiell	Abänderung	3
	Abweisung	591
	Stattgabe	151
	teilweise Stattgabe	75
formell	Einstellung	65
	Gegenstandsloserklärung wg. Zurücknahme d. Beschwerde	21
	Sonstiges	1
	Zurücknahmeerkl. wg. Nichterfüllung Mängelbehebungsauftrag	3
	Zurückweisung wg. Unzulässigkeit od. Verspätung	93
Normenprüfungsverfahren		1
VwGH	Revisionen	18
	davon Amtsrevisionen	*2*
Summe		**1.022**

Materielle Erledigungen:

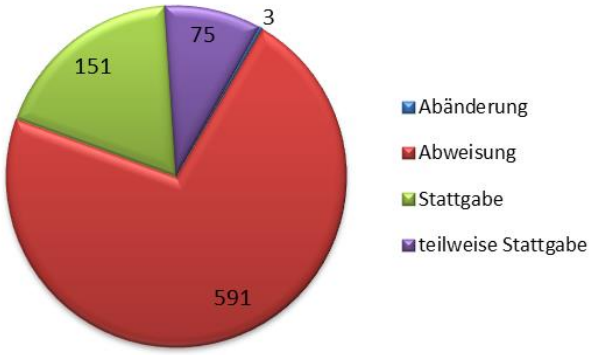

Formelle Erledigungen:

Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

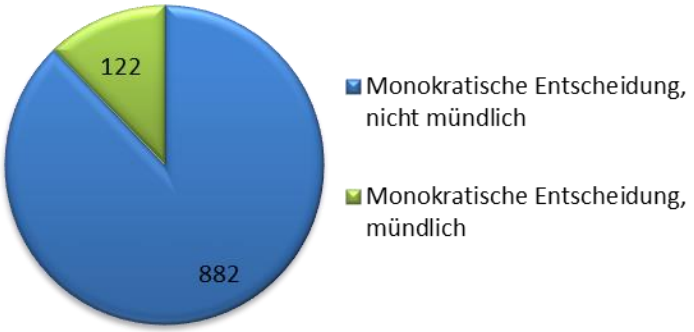

Den 1.004 erledigten Verfahren lagen 1.053 Bescheide/Verwaltungsübertretungen zu Grunde:

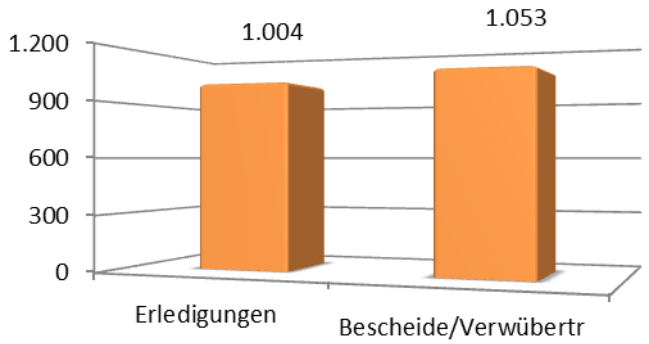

Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide/Verwaltungsübertretungen *):

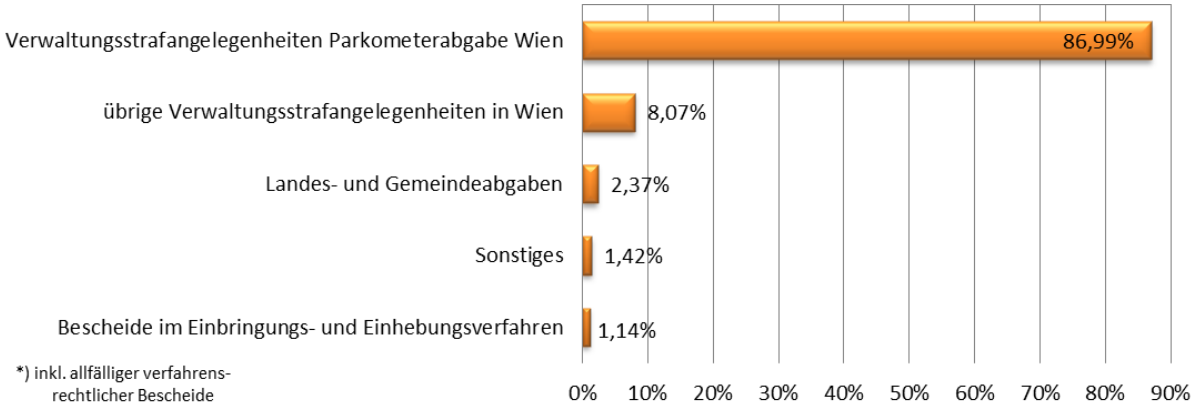

*) inkl. allfälliger verfahrens-rechtlicher Bescheide